

# GR\_GERICHTE ZK1 2015 19 vom 2. November 2015

GR Gerichte, 2015-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1 2015 19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2015_19)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2015 19 du 2 novembre 2015

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2015 19 del 2 novembre 2015

## Regeste

Festlegung des persönlichen Verkehrs | KES Kindesschutzrecht (allgemein)

## Erwägungen

### E. 2

Auf Beschwerde von Y.\_\_\_\_\_ hin modifizierte das Bezirksgericht Maloja das Besuchsrecht mit Entscheid vom 14. März 2012 dahingehend, dass der Kindsvater A.\_\_\_\_\_ jeweils am ersten und dritten Samstag eines jeden Monats von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie jeden Donnerstagnachmittag während mindestens drei Stunden besuchen sowie je eine Woche im Sommer, im Herbst und im Frühling zu sich in die Ferien nehmen dürfe. Im Übrigen wurde die von der Vormundschaftsbehörde der Kreise Z.\_\_\_\_\_ getroffene Regelung bestätigt. Im Weiteren wies das Bezirksgericht Maloja die damalige Vormundschaftsbehörde an, zur Sicherstellung der korrekten Ausübung des Besuchsrechts eine Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB zu errichten. Gegen diesen Entscheid führte X.\_\_\_\_\_ am 7. Mai 2012 Berufung an das Kantonsgericht von Graubünden, welche mit Urteil vom 9. Oktober 2012 abgewiesen wurde. Sowohl die getroffene Besuchsrechtsregelung als auch die Anordnung einer Besuchsrechtsbeistandschaft wurden im konkreten Fall als angemessen bzw. indiziert erachtet (vgl. Urteil der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 12 27 E. 3 und 4).

Seite 3 — 43

### E. 2.1

Es sei in Aufhebung des angefochtenen Entscheides der KESB vom 29. Januar 2015 gerichtlich anzuordnen und die KESB Engadin/Südtäler anzuweisen, den [recte: die] kjp zur Stützung von A.\_\_\_\_\_ und deren Eltern in Zusammenhang mit dem Vollzug der Besuchskontakte ab Februar 2015 (2. und 4. Samstag im Monat von 09.00 h - 17.00 h, jeweils Donnerstagnachmittag 3 Stunden) bzw. ab März 2015 (jeden 1. und 3. Samstag im Monat von 09.00 h - 17.00 h, jeweils Donnerstagnachmittag 3 Stunden) beratend beizuziehen, für den Vollzug und die Umsetzung der Besuchskontakte geeignete Empfehlungen einzuholen und allfällige Empfehlungen des [recte: der] kjp im Sinne von Kindesschutzmassnahmen umzusetzen.

### E. 2.2

Es sei gerichtlich anzuordnen, dass versuchsweise eine erste Übernachtung und der Vollzug des Ferienrechtes erst auf der Grundlage einer frühestens am 31. Juli 2015 stattfindenden Standortbestimmung mit den Eltern, dem KBJE [recte: der KJBE] und befürwortenden Empfehlungen des [recte: der] kjp durch die KESB angeordnet werden

darf.

### **E. 2.3**

Die KESB sei gerichtlich anzuweisen, in Zusammenhang mit den Besuchskontakten ab Februar 2015 mindestens einmal monatlich mit dem [recte: der] kjp Kontakt zu halten und sich über den Verlauf der Beratungsgespräche kjp/Eltern von A. \_\_\_\_\_ regelmässig orientieren zu lassen. 3. Eventualiter sei die Sache in Aufhebung des angefochtenen Entscheides der KESB vom 29. Januar 2015 zur weiteren Abklärung, insbesondere zwecks Einholung entsprechender Empfehlungen des [recte: der] kjp Graubünden oder einer anderen Fachstelle und Neufestsetzung des persönlichen Verkehrs Vater/A. \_\_\_\_\_ an die KESB zurückzuweisen. 4. Es sei der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen, soweit dieser nicht ohnehin von Gesetzes wegen eine solche zukommt.

Seite 10 — 43 5. Das Verfahren sei bis zum Entscheid der KESB, ob sie in der Sache selbst formell neu verfügt, zu sistieren. 6. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Beschwerdegegners, eventualiter zulasten des Kantons Graubünden/KESB, zuzüglich 8% Mehrwertsteuer.“ 3. Mittels prozessleitender Verfügung des Vorsitzenden der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts vom 10. Februar 2015 wurden Y. \_\_\_\_\_ sowie die KESB Engadin/Südtäler zur Vernehmung aufgefordert, wobei Letztere darauf hingewiesen wurde, dass die Beschwerde bis zum Erlass einer anderslautenden Verfügung gestützt auf Art. 450c ZGB aufschiebende Wirkung entfalte. 4. Mit Schreiben vom 16. Februar 2015 teilte die Beschwerdeführerin dem Kantonsgericht mit, dass die KESB auf ihre getroffenen Besuchsanordnungen nicht mehr zurückkomme und daher von einer Sistierung des Beschwerdeverfahrens abzusehen sei. Dem beigelegten Schreiben der Behörde vom 10. Februar 2015 lässt sich entnehmen, dass die Festlegungen vom 29. Januar 2015 ihrer Auffassung zufolge keine Ausweitung des Besuchsrechts beinhalten würden, weshalb darüber nicht nochmals beschwerdefähig verfügt werden könne. Die Eltern seien überdies persönlich informiert und angehört worden. 5. Der Beschwerdegegner stellte mit Beschwerdeantwort vom 9. März 2015 den Antrag, die Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Zudem sei ihr die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Ebenso beantragte die KESB Engadin/Südtäler in ihrer Beschwerdeantwort vom 13. März 2015 die Abweisung der Beschwerde, sofern darauf eingetreten werden könne. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen seien nach Gesetz zu verlegen. Im Übrigen wies die KESB darauf hin, dass bei ihr ein Verfahren betreffend den Wechsel der Beistandsperson pendent sei. 6. In ihrer Replik vom 27. April 2015 nahm die Beschwerdeführerin zu diesen Ausführungen Stellung und ersuchte erneut um eine Sistierung des Beschwerdeverfahrens ZK1 15 19, da vor der KESB ein Verfahren betreffend Kindsschutzmassnahmen, zurückgehend auf einen sich anlässlich des Besuchskontakts vom 4. April 2015 ereigneten Vorfall, hängig und demnach offen sei, ob die Behörde überhaupt an den angefochtenen Anordnungen vom 29. Januar 2015 festhalte.

### **E. 3**

(Rechtsmittelbelehrung)

### **E. 4**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien dem Beschwerdegegner zu überbinden, eventualiter seien diese auf die Staatskasse (Kanton Graubünden/KESB) zu nehmen.

### **E. 5**

Sowohl der Beschwerdegegner als auch die KESB Engadin/Südtäler liessen mit Beschwerdeantwort vom 23. Februar bzw. 26. Februar 2015 die Abweisung der Beschwerde beantragen, soweit darauf eingetreten werden könne. Die KESB verwies in ihrer Eingabe insbesondere auf den Bericht der Fachstelle „Kinder und Jugendliche begleiten, betreuen, bestärken“ (KJBE) O.4\_\_\_\_\_ vom 12. Januar 2015 betreffend den Verlauf der Besuchskontakte.

#### **E. 6**

Mit Replik vom 27. April 2015 nahm die Beschwerdeführerin dazu Stellung und hielt im Übrigen unverändert an ihren Rechtsbegehren fest. Zudem reichte sie dem Kantonsgericht bereits vorgängig mittels mehrerer zusätzlicher Schreiben diverse Aktenstücke ein, welche die laufende Sachverhaltsentwicklung darstellen und dokumentieren sollten.

#### **E. 7**

Mit Duplik vom 1. Juni 2015 beantragte der Beschwerdegegner, den Sistierungsantrag abzuweisen. Da dem Vater der persönliche Verkehr mit seiner Tochter nicht unbegründet verweigert werden dürfe, sei in dieser Angelegenheit umgehend eine Entscheidung zu treffen. Hierzu äusserte sich die Beschwerdeführerin

Seite 11 — 43 nochmals in ihrer Triplik vom 15. Juni 2015. Zudem legten die Parteien, insbesondere die Beschwerdeführerin, auch in diesem Beschwerdeverfahren wiederum ausserhalb der Rechtsschriften laufend neue zusätzliche Aktenstücke, welche teilweise mit den im Verfahren ZK1 15 11 eingereichten Dokumenten identisch sind, ins Recht. I. Unterdessen stellte X.\_\_\_\_\_ bei der KESB Engadin/Südtäler, im Nachgang zum Besuchskontakt vom 4. April 2015, am 7. April 2015 ein Gesuch um Anordnung eines superprovisorischen Besuchsstopps. Gleichentags beantragte Y.\_\_\_\_\_ der KESB, weitere Kinderschutzmassnahmen zu erlassen, ohne diese näher zu spezifizieren. Die Schilderungen der Eltern über die Ereignisse vom 4. April 2015 divergieren. Jedenfalls konnte die Übergabe von A.\_\_\_\_\_ nicht wie vorgesehen an einem neutralen Ort stattfinden, sondern es wurde ein Treffen in der Wohnung des Vaters vereinbart. Als sich die Mutter nach rund einer Stunde verabschieden wollte und daraufhin nochmals in die Wohnung zurückkehrte, soll es im Beisein von A.\_\_\_\_\_ zu einem heftigen Streit zwischen den Eltern, begleitet von Handgreiflichkeiten, gekommen sein. In der Folge erstatteten sowohl X.\_\_\_\_\_ als auch Y.\_\_\_\_\_ jeweils Strafanzeige gegeneinander. Mit Entscheidung des instruierenden Behördenmitglieds vom 9. April 2015 wurde das Gesuch um superprovisorische Anordnung eines Besuchsstopps abgewiesen und den Eltern gegenseitig die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Nach Eingang der beiden Stellungnahmen vom 15. April 2015 erkannte die KESB mit Entscheidung der Kollegialbehörde vom 28. Mai 2015 auf eine Abweisung des beantragten Besuchsstopps. Die Eltern wurden zugleich angewiesen, die von der kjp Graubünden organisierten Therapie- und Gesprächsangebote ab dem 6. Juni 2015 und anschliessend vierzehntäglich wahrzunehmen. Die Mutter wurde überdies angewiesen, den entsprechenden Instruktionen für die begleiteten Besuchsübergaben Folge zu leisten und die kjp wurde ersucht, der Behörde bis Ende August 2015 einen Kurzbericht über die Entwicklung der Besuchsrechtsausübung einzureichen. J. Nachdem sowohl der Leiter der Berufsbeistandschaft Z.\_\_\_\_\_ am 9. Januar 2015 als auch die Eltern gemeinsam am 27. Januar 2015 bei der KESB Engadin/Südtäler den Antrag stellten, B.\_\_\_\_\_ sei als Beiständin aus ihrem Amt zu entlassen, kam die KESB diesem Begehren mit Entscheidung vom 26. Mai 2015 nach und übertrug das Mandat auf H.\_\_\_\_\_.

Berufsbeistandschaft Z.\_\_\_\_\_. K. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 informierte die KESB Engadin/Südtäler die Parteien darüber, dass sie nun definitiv beabsichtige, ein interventionsorientiertes Gutachten bei der kjp Graubünden unter der Führung von lic. phil.

Seite 12 — 43 I.\_\_\_\_\_ in Auftrag zu geben. Dies sei bereits vor rund einem Jahr erwogen und dann allerdings aufgrund des positiven Verlaufs der Besuche eingestellt worden. Den Eltern wurde Gelegenheit eingeräumt, sich sowohl zum vorgeschlagenen Gutachter als auch zum erstellten Fragenkatalog zu äussern. L. Auf die weiteren Ausführungen in den Akten, im angefochtenen Entscheid sowie in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Gemäss Art. 125 lit. c ZPO kann das Gericht selbständig eingereichte Klagen zwecks Vereinfachung des Verfahrens vereinigen. In gleicher Weise können auch die von mehreren Parteien als Rechtsmittelkläger ergriffenen Rechtsmittel im gleichen Verfahren behandelt werden (Adrian Staehelin, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013, N 5 zu Art. 125 ZPO). Voraussetzung ist, dass die zu vereinigenden Klagen Gemeinsamkeiten oder Zusammenhänge aufweisen, da vermieden werden soll, dass die gleichen Fragen Gegenstand verschiedener Prozesse bilden (vgl. Julia Gschwend/Remo Bornatico, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, N 14 zu Art. 125 ZPO). Im vorliegenden Fall wird einerseits ein Entscheid der Kindesschutzbehörde über die gemeinsame elterliche Sorge und andererseits eine Festlegung derselben betreffend den persönlichen Verkehr angefochten. Art. 298b Abs. 3 ZGB sieht vor, dass die Kindesschutzbehörde zusammen mit dem Entscheid über die elterliche Sorge die übrigen strittigen Punkte, vorbehältlich der Klagen auf Leistung des Unterhalts, regelt. Unter diesen übrigen Punkten sind, analog zu Art. 298 Abs. 2 ZGB, die Obhut, der persönliche Verkehr und die Betreuunganteile zu verstehen (vgl. Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, N 6 zu Art. 298b ZGB). Vorliegend verhält es sich so, dass für die Kindesschutzbehörde abgesehen vom Vollzug des persönlichen Verkehrs nichts mehr zu regeln blieb, zumal über Mass und Umfang des Besuchsrechts rechtskräftig gerichtlich entschieden wurde. Der Vollzug des im richterlichen Entscheid angeordneten Besuchsrechts bildet aber ebenfalls Teil der Kinderbelange, welche in die Zuständigkeit der Kindesschutzbehörde fallen (vgl. Art. 450g ZGB sowie nachstehend E. 2b). Da die Anfechtungsobjekte von derselben Behörde stammen, dieselben Parteien involviert sind, die von der Beschwerdeinstanz zu treffenden Entscheide

Seite 13 — 43 auf dem gleichartigen Sachverhalt beruhen bzw. insoweit zusammenhängen, als dass es um Kinderbelange geht und mithin das Kindeswohl als Leitprinzip gilt und dieselben Verfahrensgrundsätze anwendbar sind, rechtfertigt es sich, die beiden unter den Prozessnummern ZK1 15 11 und ZK1 15 19 geführten Beschwerdeverfahren zu vereinigen. 2.a) Zum einen wird vorliegend ein Entscheid der KESB Engadin/Südtäler angefochten, der sich auf eine Bestimmung des Kindesrechts - Art. 298b ZGB, der unter dem Titel „Wirkungen des Kindesverhältnisses“ steht - stützt. Für derartige Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sinngemäss (Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 443 ff. ZGB). Gegen Entscheide der Kindesschutzbehörde kann somit gestützt auf Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden. Nach Art. 60 Abs. 1

des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) ist das Kantonsgericht von Graubünden die einzige kantonale Beschwerdeinstanz. Die Beschwerdefrist beträgt gemäss Art. 450b Abs. 1 ZGB 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids der KESB. Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Zur Beschwerde legitimiert sind nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB die am Verfahren beteiligten Personen. Am Verfahren beteiligt sind neben den von der Anordnung der KESB direkt betroffenen Personen auch alle weiteren Personen, die sich im erstinstanzlichen Verfahren vor der KESB tatsächlich beteiligt haben oder denen zumindest der Entscheid zugestellt wurde. Im Bereich des Kindeschutzes können nebst den Kindern auch deren Eltern betroffene Personen sein (Hermann Schmid, Erwachsenenschutz Kommentar, Zürich 2010, N 20 f. zu Art. 450 ZGB; Daniel Steck, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 29 f. zu Art. 450 ZGB). Vorliegend ist die Mutter X.\_\_\_\_\_ als Verfahrensbeteiligte im Sinne von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB offensichtlich beschwerdelegitimiert. Zudem erweist sich die Beschwerde vom 21. Januar 2015 als frist- und formgerecht, weshalb darauf einzutreten ist. b) Zum anderen wird eine als „Festlegung des persönlichen Verkehrs“ bezeichnete Anordnung der KESB Engadin/Südtäler angefochten, welche sich auf den Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden vom 18. November 2014 bezieht, mittels welchem die mit Urteil des Bezirksgerichts Maloja vom 14. März 2012 getroffene bzw. durch das Kantonsgericht am 9. Oktober 2012 bestätigte Besuchs- und Ferienrechtsregelung beibehalten wurde. Die entsprechende Festlegung der KESB ist mit keiner Rechtsmittelbelehrung versehen und auch ansonsten fehlen in der Anordnung selbst wie auch im beigelegten Schreiben Anhalts-

Seite 14 — 43 Punkte, welche auf eine Anfechtbarkeit derselben schliessen lassen würden. In dessen ist der Auffassung der Beschwerdeführerin, dass es sich hierbei um eine beschwerdefähige Vollstreckungsanordnung handelt, zu folgen. Gemäss Art. 450g Abs. 1 ZGB vollstreckt die KESB die Entscheide auf Antrag oder von Amtes wegen. Dies gilt sowohl für erstinstanzliche Entscheide als auch für Entscheide der Beschwerdeinstanz. Falls die Vollstreckung einer Massnahme nicht direkt im zu vollstreckenden Entscheid angeordnet wird (vgl. Art. 450g Abs. 2 ZGB), hat die KESB formell eine Vollstreckungsverfügung zu erlassen (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBI 2006 7001 ff., Ziff. 2.3.3, S. 7089; vgl. auch Kurt Affolter, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 61 zu Art. 450g ZGB; Daniel Steck, in: Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], FamKommentar Erwachsenenschutz, Bern 2013, N 3 sowie N 8 zu Art. 450g ZGB; derselbe, in: Rosch/Bächler/Jakob [Hrsg.], Erwachsenenschutzrecht, 2. Aufl., Basel 2015, N 3g zu Art. 450g ZGB). Eine solche Verfügung ist mit dem ordentlichen, im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht anwendbaren Rechtsmittel und damit mit Beschwerde gemäss Art. 450 ff. ZGB anfechtbar (Kurt Affolter, a.a.O., N 66 zu Art. 450g ZGB). Dementsprechend unterliegt die Beschwerde gegen eine Vollstreckungsverfügung ebenfalls einer 30-tägigen Frist (Art. 450b Abs. 1 ZGB) sowie einer Begründungspflicht (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Die vorliegend eingereichte Beschwerde vom 9. Februar 2015 erfüllt die an sie gestellten Frist- und Formerfordernisse. Überdies ist die Beschwerdelegitimation von X.\_\_\_\_\_ als Verfahrensbeteiligte nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB wiederum ohne Weiteres zu bejahen. Auch auf die zweite Beschwerde kann entsprechend eingetreten werden. c) Für das Kantonsgericht als einzige kantonale Beschwerdeinstanz (Art. 60 Abs. 1 EGzZGB) besteht

uneingeschränkte Kognition. Das heisst, mit der Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) und die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Gegen Entscheide der KESB stellt die Beschwerde ein vollkommenes Rechtsmittel dar, womit das Anfechtungsobjekt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüft werden kann (vgl. Botschaft, a.a.O., Ziff. 2.3.3, S. 7085; Hermann Schmid, a.a.O., N 1 zu Art. 450a ZGB). Sodann finden gemäss Art. 60 Abs. 3 EGzZGB die Bestimmungen der ZPO über neue Tatsachen und Beweismittel keine Anwendung, was als Ausfluss der im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geltenden Untersuchungs- und Officialmaxime (Art. 446 ZGB) anzusehen ist. Die-

Seite 15 — 43 se Verfahrensgrundsätze gelangen von Bundesrechts wegen auch im Beschwerdeverfahren zur Anwendung (Christoph Auer/Michèle Marti, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 38 zu Art. 446 ZGB; Hermann Schmid, a.a.O., N 7 zu Art. 446 ZGB; Daniel Steck, FamKommentar, a.a.O., N 7 zu Art. 446 ZGB). Somit gelten im Beschwerdeverfahren gegen kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Entscheide in Bezug auf die Kognition der Beschwerdeinstanz und die Zulässigkeit von Noven keine Einschränkungen. Vorliegend können daher sowohl die neu eingereichten Aktenstücke der Beschwerdeführerin (ZK1 15 11 act. B.1-B.61; ZK1 15 19 act. B.1-B.56) als auch jene des Beschwerdegegners (ZK1 15 11 act. C.1-C.3; ZK1 15 19 act. C.1-C.21) Berücksichtigung finden. d) Gemäss Art. 450c ZGB hat die Beschwerde gegen Entscheide der KESB aufschiebende Wirkung, sofern die Behörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt, was vorliegend nicht getan wurde. Die Beschwerde hemmt damit im Umfang der Beschwerdeanträge den Eintritt der Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit von Gesetzes wegen (Daniel Steck, FamKommentar, a.a.O., N 4 zu Art. 450c ZGB). Der Antrag der Beschwerdeführerin im Verfahren ZK1 15 19, wonach der Beschwerde gegen die Vollstreckungsanordnung die aufschiebende Wirkung zu erteilen sei, erweist sich nach dem Gesagten als obsolet, da ihr eine solche ohnehin zukommt. Ein Entzug der aufschiebenden Wirkung, wie ihn der Beschwerdegegner beantragt, fällt hingegen von vornherein immer nur bei Gefahr im Verzug und Dringlichkeit in Betracht (vgl. Thomas Geiser, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 7 zu Art. 450c ZGB). Da das Besuchsrecht trotz Anfechtung der entsprechenden Vollstreckungsverfügung jeweils in Absprache zwischen den Eltern und der Beiständin bzw. den Behördenmitgliedern umgesetzt worden ist und mehrheitlich regelmässige Besuchskontakte stattgefunden haben, sind vorliegend keine Gründe ersichtlich gewesen, die einen sofortigen Vollzug der mittels der angefochtenen Verfügung festgelegten Besuchstermine notwendig gemacht hätten. Dem Antrag des Beschwerdegegners, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen, ist deshalb nicht entsprochen worden. Er wird zudem mit der Mitteilung des Hauptentscheids gegenstandslos. 3.a) Im Folgenden gilt es vorab auf den im Verfahren ZK1 15 11 gestellten Antrag der Beschwerdeführerin auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Parteivortrag einzugehen. Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen. Sofern weder das

Seite 16 — 43 ZGB noch das EGzZGB etwas geregelt haben, sind die Schweizerische Zivilprozessordnung sowie die entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen

sinngemäss anwendbar (vgl. Art. 450f ZGB und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB). Grundsätzlich wäre die Durchführung einer Verhandlung bei einer Beschwerde gegen einen Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Entscheid aufgrund der Anwendbarkeit der ZPO mithin möglich. Zu beachten ist, dass hierbei aber kein direkter Zusammenhang mit der zivilprozessualen Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO besteht, bei welcher eine mündliche Verhandlung zwar nicht vollends ausgeschlossen ist, jedoch die absolute Ausnahme bildet (vgl. Dieter Freiburg- haus/Susanne Afheldt, in Sutter/Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kom- mentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013, N 5 zu Art. 327 ZPO). Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Verfahrensbestimmungen der ZPO über die Berufung oder jene über die Beschwerde sinngemäss anzuwenden sind (Daniel Steck, Basler Kommentar, a.a.O., N 9 zu Art. 450 ZGB; vgl. auch Christoph Auer/Michèle Marti, a.a.O., N 13 zu Art. 450f ZGB). Zwar ist insbesondere aufgrund der nach Art. 450a Abs. 1 ZGB bestehenden vollen Kogni- tion der Beschwerdeinstanz davon auszugehen, dass die Verfahrensbestimmun- gen der Berufung generell näher liegen. Indessen ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch im Berufungsverfahren nicht zwingend vorgesehen (vgl. Art. 316 Abs. 1 ZPO). Es liegt somit im Ermessen der Beschwerdeinstanz, ob sie eine mündliche Hauptverhandlung durchführen möchte. Massgeblich für die- sen Entscheid ist, ob von einem Parteivortritt erwartet werden kann, dass er zu einer zusätzlichen Klärung des Sachverhalts beiträgt. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Zum einen kennt das Kantonsgericht den Sachverhalt und die Hal- tung der Parteien, welche sich offensichtlich nicht wesentlich verändert hat, bereits aus früheren Verfahren (ZK1 14 82/84, ZK1 14 54, ZK1 13 125, ZK1 12 58 und ZK1 12 27). Zum anderen sind die Akten der KESB und die Rechtsschriften in den vorliegenden beiden Verfahren sehr umfangreich und lassen einen Entscheid oh- ne zusätzliche Ausführungen der Parteien ohne Weiteres zu. Schliesslich haben die Parteien - insbesondere die Beschwerdeführerin - im Beschwerdeverfahren nebst den eigentlichen Rechtsschriften zahlreiche weitere Schreiben mit neuen Aktenstücken und Beweismitteln eingereicht, um ihre Standpunkte zu untermau- ern und das Kantonsgericht vollständig zu dokumentieren. Deshalb ist nicht er- sichtlich, welche dem Gericht noch nicht bekannten entscheiderelevanten Vorbrin- gen anlässlich einer mündlichen Hauptverhandlung vorgetragen werden könnten, womit auf die Durchführung einer solchen zu verzichten und der entsprechende Verfahrens Antrag der Beschwerdeführerin abzuweisen ist.

Seite 17 — 43 b/aa) Bevor die Beweisanträge der Beschwerdeführerin behandelt werden, ist vorerst darzulegen, worum es bei der Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sor- ge sowohl generell als auch bezogen auf den vorliegenden Fall geht. Gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB, welcher den Inhalt der elterlichen Sorge betrifft, leiten die Eltern mit Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen. Dies bezieht sich grundsätzlich auf die Konstellation, in der beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen. Im vorliegenden Fall ist indes seitens des Vaters unbestrit- ten, dass A.\_\_\_\_\_ weiterhin von der Mutter betreut werden und - vorbehältlich der Ausübung des persönlichen Verkehrs durch den Vater - unter deren Obhut stehen soll. Bei einer solchen Ausgangslage sieht das Gesetz in Art. 301 Abs. 1bis ZGB vor, dass der betreuende Elternteil allein entscheiden kann, wenn die Angelegen- heit alltäglich oder dringlich ist (Ziff. 1) oder der andere Elternteil nicht mit vernünf- tigem Aufwand zu erreichen ist (Ziff. 2). Indem von der Notwendigkeit einer Eini- gung abgesehen wird, kann verhindert werden, dass dauernde Streitigkeiten um alltägliche Angelegenheiten die Beziehung des Kindes zu seinen Eltern belasten oder dringliche bzw.

für das Kind wichtige Entscheide nicht gefällt werden können (Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, a.a.O., N 3a zu Art. 301 ZGB). Der Auffassung der Beschwerdeführerin, wonach der Begriff der alltäglichen Entscheidungen eng ausgelegt werde und die Eltern daher grundsätzlich alles, was das Kind betreffe, gemeinsam entscheiden müssten (vgl. Beschwerde IX. Ziff. 3.4), kann nicht ohne Weiteres zugestimmt werden. Alltägliche Angelegenheiten wie Fragen der Ernährung, der Bekleidung und Freizeitgestaltung des Kindes fallen grundsätzlich in die Alleinentscheidungsbefugnis der Mutter als Obhutsinhaberin. Nicht alltäglichen Charakter haben dagegen Angelegenheiten, die das Leben des Kindes in einschneidender Weise prägen, wobei etwa ein Schul- oder Konfessionswechsel des Kindes, medizinische Eingriffe oder die Ausübung von Hochleistungssport zu nennen sind (Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Elterliche Sorge] vom 16. November 2011, BBI 2011 9077 ff., Ziff. 2.1, S. 9106 f.; Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, a.a.O., N 3c zu Art. 301 ZGB; vgl. auch BGE 136 III 353 E. 3.2). Unter den vorliegenden Umständen bedeutet dies, dass dem Vater durch die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge lediglich ein qualifizierteres Recht eingeräumt wird, als ihm durch das nach Art. 275a Abs. 1 ZGB erteilte Recht auf Information und Auskunft ohnehin bereits zusteht. Gemäss der vorgenannten Bestimmung sollen Eltern ohne elterliche Sorge über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden. Diese wichtigen Entscheidungen decken sich mit den vorerwähnten, im Zusam-

Seite 18 — 43 menhang mit Art. 301 Abs. 1bis ZGB aufgeführten Fallbeispielen von nicht alltäglichen Entscheidungen. Dem Beschwerdegegner steht damit bereits heute, auch ohne elterliche Sorge, bei für die Entwicklung des Kindes wesentlichen Entscheidungen zwar kein Mitentscheidungsrecht, aber immerhin ein Mitspracherecht zu (Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, a.a.O., N 4 f. zu Art. 301 ZGB). bb) Die elterliche Sorge beinhaltet das Recht und die Pflicht, für das persönliche Wohl des Kindes zu sorgen, es gesetzlich zu vertreten und das Kindesvermögen zu verwalten. Dabei sorgen die Eltern nicht nur für den Unterhalt, sondern auch für die Erziehung und persönliche Entwicklung des Kindes. Bei der elterlichen Sorge handelt es sich demnach um ein sogenanntes Pflichtrecht der Eltern; umfasst wird die Gesamtheit der elterlichen Verantwortlichkeit und Befugnisse gegenüber dem Kind (vgl. Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, a.a.O., N 2 f. zu Art. 296 ZGB; Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl., Bern 2014, Rz. 17.67; Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, 5. Aufl., Bern 1999, Rz. 25.02 f.; BGE 136 III 353 E. 3.1). Ein Teil der elterlichen Sorge ist das Obhutsrecht, wobei dem Obhutsinhaber nebst der Bestimmung des Aufenthaltsorts die tägliche Betreuung, Pflege und Erziehung des Kindes obliegt (BGE 136 III 353 E. 3.2). Der Inhalt der elterlichen Sorge ist entsprechend den gegebenen Verhältnissen individuell festzulegen. Dies geht aus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen hervor. So sieht Art. 298a ZGB für unverheiratete Eltern vor, dass die gemeinsame elterliche Sorge durch eine gemeinsame Erklärung derselben zustande kommt. In dieser Erklärung haben sich die Eltern über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind zu verständigen (Abs. 1 und 2). Wenn sich ein Elternteil weigert, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, kann gemäss Art. 298b Abs. 1 ZGB die Kindesschutzbehörde angerufen werden. In ihrem Entscheid muss diese nebst der Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge oder der Beibehaltung bzw.

Übertragung der Alleinsorge auch die übrigen strittigen Punkte regeln (Art. 298b Abs. 3 ZGB). Ändern sich die Verhältnisse, so hat die KESB gemäss Art. 298d ZGB eine neue Regelung zu treffen, welche sich auf die Zuteilung der elterlichen Sorge an sich beziehen oder sich auch auf die Anpassung von einzelnen inhaltlichen Bestandteilen davon (Obhut, persönlicher Verkehr, Betreuungsanteile) beschränken kann. Ist der Inhalt der gemeinsamen elterlichen Sorge durch die abgegebene Erklärung der Eltern oder durch den behördlichen Entscheid einmal definiert, kann dieser ohne Zustimmung des andern Elternteils oder ohne neuen Entscheid der zuständigen Behörde we-

Seite 19 — 43 der einseitig ausgeweitet noch eingeschränkt werden. Da die Obhut über A.\_\_\_\_\_ im vorliegenden Fall unbestrittenermassen bei der Mutter liegt, diese - abgesehen von der Besuchsrechtsausübung durch den Vater - die alleinige Betreuung des Kindes wahrnimmt und die Unterhaltsbeiträge offenbar zu keinen Problemen Anlass geben, bezieht sich der Anteil des Vaters an der gemeinsamen elterlichen Sorge nebst dem persönlichen Verkehr auf das Mitentscheidungsrecht in Angelegenheiten, die das Leben von A.\_\_\_\_\_ in einschneidender Weise prägen. Unter dieser Ausgangslage sind im Folgenden die Beweisanträge der Beschwerdeführerin zu prüfen. c/aa) Die Beschwerdeführerin stellt im vorliegenden Verfahren verschiedene Beweisanträge, da sie der Auffassung ist, die KESB Engadin/Südtäler habe die erforderlichen Sachabklärungen im Sinne von Art. 446 Abs. 2 ZGB nicht getätigt. Sie weist insoweit zutreffend darauf hin, dass auch vor der Rechtsmittelinstanz der Untersuchungsgrundsatz gilt (vgl. vorstehend E. 2c). Zunächst beantragt die Beschwerdeführerin, es sei eine Begutachtung, welche die Auswirkungen einer allfälligen gemeinsamen elterlichen Sorge auf das Kindeswohl aufzeige, anzuordnen. Zwischenzeitlich hat sich die KESB Engadin/Südtäler gemäss dem in den Akten liegenden Schreiben vom 21. Oktober 2015 (vgl. ZK1 15 19 act. D.27.1) dazu entschieden, eine interventionsorientierte Begutachtung bei der kjp Graubünden unter der Leitung von lic. phil. I.\_\_\_\_\_ in Auftrag zu geben. Auch wenn der Gutachtersauftrag gemäss dem Entwurf des Fragenkatalogs (vgl. ZK1 15 19 act. D.27.2) nicht direkt auf die Prüfung der Auswirkungen der elterlichen Sorge abzielt, sondern aufgrund der Besuchsrechtsprobleme angeordnet wird, so soll dabei dennoch die familiäre Gesamtsituation und die gegenseitige Beziehungsgestaltung untersucht werden, wobei insbesondere auf die Befindlichkeit und Interessenlage von A.\_\_\_\_\_ eingegangen wird und sich dementsprechend auch die Empfehlungen des Gutachters hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs und allfälligen weitergehenden begleitenden Massnahmen am Wohle von A.\_\_\_\_\_ zu orientieren haben. Eine zusätzliche Begutachtung von A.\_\_\_\_\_ über die Folgen der gemeinsamen elterlichen Sorge für das Kindeswohl erscheint unter diesen Umständen nicht notwendig. Im Übrigen ist auch nicht einzusehen, inwiefern eine Mitentscheidungskompetenz des Vaters bei gewichtigen, das Kind betreffenden Fragen für dieses schädlich sein könnte. Die Konflikte zwischen den Eltern treten bezüglich des Besuchsrechts auf. Dieses Problem bleibt jedoch unabhängig von der Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge bestehen, da dem Vater in jedem Fall ein Recht auf persönlichen Verkehr mit seiner Tochter zusteht (vgl. dazu auch nachfolgend E. 4d/ee).

Seite 20 — 43 bb) Im Weiteren beantragt die Beschwerdeführerin, es sei ein Verlaufsbericht aus den Händen der kjp Graubünden einzuholen. Da derartige Verlaufsberichte bereits bei den Akten liegen (vgl. ZK1 15 11 act. E.2 28 [Bericht vom 27. Januar 2015], ZK1 15 19 act. C.8 [Bericht vom 9. April 2015] sowie act. B.57 [Bericht vom

## E. 8

Oktober 2015]) dürfte sich der Antrag als hinfällig erweisen. Ausserdem beziehen sich diese Berichte primär auf die Ausübung des Besuchsrechts und stehen damit nicht in direktem Zusammenhang mit der Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Angemerkt sei, dass die KJP Graubünden bzw. der Psychologe J. \_\_\_\_\_ auf Initiative der Mutter und nicht etwa seitens der KESB beigezogen worden ist. cc) Die Beschwerdeführerin verlangt sodann diverse, die Wohn-, Gesundheits-, Finanz- und Arbeitssituation des Beschwerdegegners betreffende Unterlagen zur Edition. Aus den umfangreichen Akten der KESB ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass diesbezüglich mit dem Beschwerdegegnern etwas nicht in Ordnung sein sollte, was Einfluss auf den Entscheid betreffend die gemeinsame elterliche Sorge haben könnte. A. \_\_\_\_\_ soll auch nicht beim Vater wohnen und Übernachtungen im Rahmen der Besuchsrechtsausübung sind erst probeweise geplant. Insbesondere im Zusammenhang mit der interventionsorientierten Begutachtung soll der Zeitpunkt für Übernachtungen festgelegt und auch die Lebenssituation jedes Elternteils näher beleuchtet werden (vgl. ZK1 15 19 act. D.27.2). Ferner kommt der Beschwerdegegnern den Unterhaltsverpflichtungen bezüglich seiner Tochter offenbar nach. dd) Schliesslich stellt die Beschwerdeführerin den Antrag, bei der Berufsbeistandschaft Z. \_\_\_\_\_ und der KJBE O.4 \_\_\_\_\_ Verlaufsberichte über den Vollzug des Besuchs- und Ferienrechts ab Juni 2014 einzuholen. Auch solche Berichte befinden sich bereits bei den Akten (vgl. insbes. ZK1 14 82/84 act. E.2 115 [Aktennotiz des stellvertretenden Beistands vom 31. Juli 2014], act. E.2 120 [E-Mail der Beiständin vom 19. August 2014] sowie ZK1 15 19 act. E.1 125 [Stellungnahme der Beiständin vom 15. Oktober 2014]). Im Entscheid des Kantonsgerichts vom 18. November 2014 betreffend die Abänderung des Besuchsrechts (ZK1 14 82/84) wurden die entsprechenden Berichte grösstenteils verarbeitet. Überdies betreffen sie nur den persönlichen Verkehr, weshalb sich daraus für die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht unmittelbar etwas ableiten lässt. Im Ergebnis sind damit sämtliche Beweisanträge der Beschwerdeführerin mangels Entscheidrelevanz abzuweisen.

Seite 21 — 43 4.a) Die Beschwerdeführerin macht hinsichtlich des Verfahrens betreffend die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge zunächst geltend, dass die ihr zugestellten Verfahrensakte offensichtlich unvollständig gewesen seien und auch ein Aktenverzeichnis gefehlt habe. Daher sei der KESB Engadin/Südtäler eine Verletzung der Dokumentationspflicht vorzuwerfen. Es erscheine zudem unumgänglich, das Aktenmaterial sämtlicher zwischen den Parteien geführter Verfahren beizuziehen. In ihrer Beschwerdeantwort weist die KESB diesen Vorwurf zurück, die Akten seien vollständig geführt und auch ein entsprechendes Aktenverzeichnis sei erstellt worden. Aufgrund des umfangreichen Aktenmaterials seien der Beschwerdeführerin lediglich diejenigen Akten, welche in direktem Zusammenhang mit dem Gesuch um Erteilung der gemeinsamen Sorge stünden, zugestellt worden. Gemäss Art. 449b Abs. 1 ZGB haben die am Verfahren beteiligten Personen Anspruch auf Akteneinsicht, was als Ausfluss der verfassungsmässigen Garantie auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV gilt (vgl. Christoph Auer/Michèle Marti, a.a.O., N 3 zu Art. 449b ZGB). Als Gegenstück des Akteneinsichtsrechts besteht eine Aktenführungspflicht der Behörde. Alles, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann, ist in den Akten festzuhalten. Entsprechend müssen alle entscheidungsrelevanten Unterlagen systematisch erfasst werden, so dass grundsätzlich das gesamte Aktendossier eingesehen werden kann. Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich auf sämtliche verfahrensbezogenen Akten, die geeignet sind,

Grundlage des Entscheids zu bilden (vgl. BGE 132 V 387 E. 3.1; 130 II 473 E. 4.1; Daniel Steck, FamKommentar, a.a.O., N 5 zu Art. 449b ZGB). Ein Recht auf Herausgabe oder Zustellung der Akten besteht nicht, wird den Rechtsanwältinnen in der Praxis indessen oft gewährt (Christoph Auer/Michèle Marti, a.a.O., N 7 zu Art. 449b ZGB mit weiteren Hinweisen). Der Beschwerdeführerin bzw. ihrem Rechtsvertreter wurde vorliegend das ganze Aktendossier betreffend das Verfahren um Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge zugestellt. Ebenso wurde ein Aktenverzeichnis angefertigt (vgl. Akten ZK1 15 11 act. E.2 24). Es wäre insbesondere an der Beschwerdeführerin gelegen, Einsicht in die Akten der übrigen Verfahren zu verlangen, sofern sie dies als notwendig erachtet hätte. Ihr wurde mithin nicht etwa das Einsichtsrecht verweigert. Das Vorgehen der KESB lässt sich nach dem Gesagten nicht beanstanden. Anzumerken ist, dass im vorliegenden Beschwerdeverfahren antragsgemäss auch die Akten weiterer Verfahren (ZK1 15 19 sowie ZK1 14 82/84) beigezogen worden sind. b) Hauptstreitpunkt unter den Parteien bildet vorliegend, ob ihnen die gemeinsame elterliche Sorge über A. \_\_\_\_\_ zu erteilen ist. Mit Entscheid der KESB Engadin/Südtäler vom 17. Dezember 2014 wurde die elterliche Sorge, welche bisher

Seite 22 — 43 der Mutter allein zustand, den Eltern gemeinsam zugesprochen. Die KESB ging in ihren Erwägungen davon aus, dass einem Elternteil gemäss der bundesrätlichen Botschaft zum revidierten Recht die gemeinsame elterliche Sorge nur dann vor- enthalten werden dürfe, wenn die Behörde Anlass hätte, sie ihm gleich wieder zu entziehen. Der Massstab, den die KESB ihrem Entscheid zugrunde legen müsse, decke sich damit neu mit jenem von Art. 311 ZGB. Demnach müsse für die Ent- ziehung der elterlichen Sorge ein Grund nach Art. 311 ZGB vorliegen, welcher eine Gefährdung des Kindeswohls zur Folge hätte. Zu prüfen sei nicht, ob die ge- meinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl entspreche, sondern vielmehr ob sie dem Kindeswohl widerspreche. In den parlamentarischen Beratungen sei die An- sicht vertreten worden, dass nebst den in Art. 311 ZGB aufgeführten Gründen ins- besondere ein Dauerkonflikt zwischen den Eltern, der das Kind in seiner Entwick- lung beeinträchtige und zu Loyalitätskonflikten führe, für die Zuteilung der alleini- gen elterlichen Sorge sprechen könne. Unbestritten sei, dass die Eltern von A. \_\_\_\_\_ in einem Dauerkonflikt stünden. Aus einer Uneinigkeit der Eltern resultie- re allerdings noch keine erhebliche Kindeswohlgefährdung. Eine solche setze vielmehr voraus, dass eine zu fällende Entscheidung für die Wahrung des Kin- deswohls dringend erforderlich sei. Derartige Entscheidungen seien vorderhand nicht ersichtlich. Überdies könnten Pattsituationen bei Elternkonflikten unter ge- wissen Voraussetzungen durch die Behörde behoben werden. Wie sich die El- ternarbeit künftig entwickeln werde, sei unklar. Jedenfalls sei bezüglich der Stel- lung von Prognosen hinsichtlich der Kooperationsfähigkeit bzw. -unfähigkeit der Eltern bei der Klärung von zentralen Fragen im Rahmen der gemeinsamen elterli- chen Sorge Zurückhaltung geboten. c) Gemäss dem neuen Recht der elterlichen Sorge, welches am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist, gilt die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall, unabhängig vom Zivilstand der Eltern sowie dem Stadium der Beziehung (Botschaft elterliche Sorge, a.a.O., Ziff. 1.5.1, S. 9092; Peter Breitschmid, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, N 5 zu Art. 133 ZGB). Allerdings erhalten unverheiratete Eltern die gemeinsame elterliche Sorge nicht automatisch durch die Anerkennung des Kindes durch den Vater. Vielmehr ist zusätzlich eine gemeinsame Erklärung der Eltern (vgl. Art. 298a ZGB) oder ein Entscheid der Kindesschutzbehörde (vgl. Art. 298b ZGB) notwendig (Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, a.a.O., N 8b zu Art. 296 ZGB). Wie bereits erwähnt

entsprach es jedoch der Absicht des Gesetzgebers, die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall einzuführen, während die alleinige elterliche Sorge die Ausnahme bleiben soll (vgl. Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, a.a.O., N 3 zu Art.

Seite 23 — 43 298b ZGB). Ist die Erklärung betreffend die gemeinsame elterliche Sorge von der Mutter nicht erhältlich, so kann sich der Vater an die KESB wenden (Art. 298b Abs. 1 ZGB), wie dies im vorliegenden Fall geschehen ist. Die Behörde hat die gemeinsame elterliche Sorge zu verfügen, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist (Art. 298b Abs. 2 ZGB). Aufgrund der bundesrätlichen Botschaft und den Äusserungen im Parlament war zunächst unklar, ob die gemeinsame elterliche Sorge nur verweigert werden darf, wenn zugleich ein Grund für deren Entziehung im Sinne von Art. 311 Abs. 1 ZGB (Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit, Gewalttätigkeit oder Ähnliches) gegeben ist. Das Bundesgericht hat diese Frage zwischenzeitlich in seinem Entscheid 5A\_923/2014 vom 27. August 2015 (zur Publikation vorgesehen) geklärt. Es kam in Übereinstimmung mit der Lehre zum Schluss, dass für die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge gemäss Art. 298 ff. ZGB nicht dieselben Voraussetzungen wie für den gestützt auf Art. 311 ZGB als Kindesschutzmassnahme verfügten Entzug des Sorgerechts gelten. Vielmehr könne beispielsweise auch ein schwerwiegender elterlicher Dauerkonflikt oder die anhaltende Kommunikationsunfähigkeit eine Alleinzuteilung des Sorgerechts gebieten, wenn sich der Mangel negativ auf das Kindeswohl auswirke und von einer Alleinzuteilung eine Verbesserung erwartet werden könne (Urteil des Bundesgerichts 5A\_923/2014 vom 27. August 2015 E. 4.6 [zur Publikation vorgesehen]; vgl. auch Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, a.a.O., N 14 zu Art. 298 ZGB sowie N 10 zu Art. 298b ZGB; Andreas Bucher, Elterliche Sorge im schweizerischen und internationalen Kontext, in: Rumo-Jungo/Fountoulakis [Hrsg.], Familien in Zeiten grenzüberschreitender Beziehungen, Zürich 2013, S. 10 f.; Urs Gloor/Jonas Schweighauser, Die Reform des Rechts der elterlichen Sorge - eine Würdigung aus praktischer Sicht, in: FamPra 1/2014, S. 6 f.; Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aebi-Müller, a.a.O., Rz. 17.88 f. und 17.168; Wilhelm Felder/Heinz Hausheer/Regina E. Aebi-Müller/Erica Desch, Gemeinsame elterliche Sorge und Kindeswohl, in: ZBJV 11/2014, S. 893 f.; Thomas Geiser, Wann ist Alleinsorge anzuordnen und wie ist diese zu regeln?, in: ZKE 3/2015, S. 239 f.). Erforderlich sei aber in jedem Fall eine Erheblichkeit und Chronizität des Konflikts oder der gestörten Kommunikation. Punktuelle Auseinandersetzungen oder Meinungsverschiedenheiten, wie sie in allen Familien vorkommen und insbesondere mit einer Trennung oder Scheidung einhergehen könnten, dürften angesichts des mit der Gesetzesnovelle klarerweise angestrebten Paradigmenwechsels nicht Anlass für eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge sein. Bei einem schwerwiegenden, aber singulären Konflikt sei im Sinne der Subsidiarität zu prüfen, ob nicht ein richterlicher Entscheid über einzelne

Seite 24 — 43 Inhalte des Sorgerechts bzw. eine richterliche Alleinzuteilung spezifischer Entscheidungsbefugnisse in den betreffenden Angelegenheiten ausreiche, um Abhilfe zu schaffen. Die Alleinzuteilung des elterlichen Sorgerechts müsse eine eng begrenzte Ausnahme bleiben (Urteil des Bundesgerichts 5A\_923/2014 vom 27. August 2015 E. 4.7 [zur Publikation vorgesehen]). d/aa Vorliegendenfalls kann festgehalten werden, dass beim Vater keine derart schwerwiegenden Gründe bestehen, wie sie in Art. 311 ZGB genannt werden, so dass die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge von vornherein ausge-

schlossen erscheinen würde. Die Beschwerdeführerin versucht allerdings, derartige Gründe vorzubringen. Im Einzelnen macht sie geltend, dass es seitens des Vaters am Nachweis verlässlicher Betreuungsverhältnisse mangle. So sei nicht einmal rechtsgenügend nachgewiesen, dass er über eine eigene Wohnung in der Schweiz verfüge, in welcher die Besuchskontakte angemessen umgesetzt werden könnten. Im Weiteren führt sie an, dass sich sein Lebensmittelpunkt zumindest partiell in L.1\_\_\_\_\_ befinde, wo er auch mit einem Pensum von acht Stunden pro Woche als Lehrer tätig sei. Ein Wohnsitz in der Schweiz bestehe nur auf dem Pa- pier. Es sei weder eine stabile Arbeits- bzw. Wohnsituation noch eine soziale Ver- netzung des Beschwerdegegners im Z.\_\_\_\_\_ ausgewiesen. Diese Argumente ge- hen an der Sache vorbei. Die vorgebrachten Einwände betreffen primär die Obhut, d.h. die Betreuung des Kindes im Alltag, welche vorliegend unbestrittenermassen bei der Mutter liegt. Für die Zuweisung der (gemeinsamen) elterlichen Sorge an den nicht obhutsberechtigten Elternteil hingegen sind die Lebensumstände nur insoweit massgebend, als dadurch das Wohl des Kindes und seine Entwicklung gefährdet werden könnten. Vorliegend ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwer- degegner nicht in der Lage sein sollte, seine Verantwortung als Vater wahrzuneh- men und die prägenden Entscheidungen im Leben von A.\_\_\_\_\_ unter Berücksich- tigung ihrer Interessen und Bedürfnisse sowie im Hinblick auf ihre optimale Ent- wicklung und Entfaltung gemeinsam mit der Mutter zu treffen. Eine Teilzeiter- werbstätigkeit im Ausland schadet ebenso wenig wie der Umstand, dass er bei einem Kollegen wohnt und am Wohnort der Tochter nicht stark vernetzt sein soll. Was seine partielle Ortsabwesenheit betrifft, so ist nicht einzusehen, weshalb er bei Entscheidungen, welche im Rahmen der elterlichen Sorge anstehen, nicht auch telefonisch oder per E-Mail kontaktiert werden kann. Zudem weilt der Be- schwerdegegner offensichtlich sehr regelmässig im Z.\_\_\_\_\_, ansonsten die Be- suchskontakte mit der Tochter nicht stattfinden könnten. Ebenso können die Kon- takte offenbar problemlos in der von ihm in O.1\_\_\_\_\_ bewohnten Wohnung durchgeführt werden, was insbesondere die in den Akten befindlichen Fotoauf-

Seite 25 — 43 nahmen zeigen (vgl. ZK1 15 11 act. C.3). Des Weiteren geht die Beschwerdefüh- rerin beim Beschwerdegegner von Unerfahrenheit aus, da er angeblich über die elementarsten Bedürfnisse seiner Tochter nicht Bescheid wisse. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdegegner bereits Vater einer Tochter ist und daher Erfahrung in Kinderbelangen sammeln konnte, vermag dies nicht zu überzeugen. Auch berichtet weder die KESB noch die Beiständin über eine Unerfahrenheit des Vaters im Umgang mit A.\_\_\_\_\_. Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, dass sich der Beschwerdegegner gemäss eigenen Angaben in psychiatrischer Behandlung befinde und aus psychischen Gründen zu 50% krankgeschrieben sei. Die Feststellung der KESB, beim Beschwerdegegner sei keine psychische Beein- trächtigung ersichtlich, welche die Ausübung der elterlichen Sorge nachteilig be- einflusse, sei nicht aktenmässig abgestützt, worin eine Verletzung der Dokumenta- tions- und Untersuchungspflicht liege. Die Beschwerdeführerin verkennt, dass auch die Untersuchungspflicht ihre Grenzen findet. Die KESB hat gemäss Art. 446 Abs. 2 ZGB die erforderlichen Erkundigungen einzuholen und die notwendigen Beweise zu erheben. Demnach sind alle notwendigen und geeigneten Abklärun- gen vorzunehmen, um den rechtlich relevanten Sachverhalt zu ermitteln (Daniel Steck, FamKommentar, a.a.O., N 10 zu Art. 446 ZGB). Es erscheint nachvollzieh- bar, dass sich der Beschwerdegegner freiwillig ärztliche Hilfe gesucht hat, um - wie er selbst erklärt - die Besuchsrechtsproblematik zu verarbeiten sowie die Hal- tung der Mutter zu verstehen und damit besser umgehen zu können. Dass der Beschwerdegegner aus psychischen

Gründen krankgeschrieben sein soll, wird sodann in keiner Weise belegt. Ohne ersichtliche Anhaltspunkte bestand für die KESB kein Anlass, ein Gutachten zur Feststellung der, lediglich auf vagen Behauptungen der Beschwerdeführerin beruhenden, psychischen Beeinträchtigung des Vaters einzuholen. Darüber hinaus lastet die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner auch Gewaltausübung an, indem es einerseits zu verbalen Drohungen sowie Verunglimpfungen und andererseits zu physischen Übergriffen - er habe A.\_\_\_\_\_ die Fingernägel so kurz geschnitten, dass sie blutunterlaufen gewesen seien und diese während mehrerer Tage an feinmotorischen Störungen gelitten habe - gekommen sei. Auch diese Schilderungen gründen einzig auf Behauptungen der Beschwerdeführerin und werden vom Beschwerdegegner klar bestritten. Die angeblichen Vorfälle stehen im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um das Besuchsrecht, wobei davon auszugehen ist, dass sie im Zustand offensichtlicher emotionaler Erregung überinterpretiert worden sind. Jedenfalls handelt es sich nicht um Vorgänge, welche einer Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge a priori entgegenstehen würden. Schliesslich weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass der Beschwerdegegner im Falle ihres Ablebens oder ei-

Seite 26 — 43 ner allfälligen Handlungsunfähigkeit die elterliche Sorge allein ausüben könnte. Vor dem Hintergrund, dass faktisch keine tragfähige Beziehung zwischen Vater und Tochter bestehe, würde das eine akute Kindeswohlgefährdung bedeuten. Bei diesem Einwand handelt es sich lediglich um ein konstruiertes Szenario, wobei - für den Fall, dass es denn überhaupt eintreten sollte - entsprechende Massnahmen zur Verfügung stünden, um einer etwaigen Kindeswohlgefährdung zu begegnen. Ferner sei die Erziehungsfähigkeit des Beschwerdegegners laut der Beschwerdeführerin im Grundsatz in Frage zu stellen, wobei sie in diesem Zusammenhang einen Besuchskontakt vom Sommer 2014 erwähnt, anlässlich welchem sich A.\_\_\_\_\_ auf dem Spielplatz nicht von ihr trennen wollen. Ebenso kann dem Vater die Erziehungsfähigkeit nicht abgesprochen werden, nur weil A.\_\_\_\_\_ anfänglich Mühe bekundet hat, sich von ihrer Mutter als primäre Bezugsperson zu lösen. Zudem wird gerade seitens der kjp Graubünden, welche die Mutter beigezogen hat, die Erziehungskompetenz beiden Elternteilen zuerkannt (vgl. ZK1 15

## **E. 11**

act. B.49). Die Vorbringen der Beschwerdeführerin zielen nach dem Gesagten ins Leere. bb) Zu prüfen bleibt somit, ob der zweifellos bestehende Dauerkonflikt zwischen den Eltern betreffend das Besuchs- und Ferienrecht des Vaters vorliegend einen Grund für die Beibehaltung der alleinigen Sorge der Mutter darstellt. Die KESB hat diese Frage ebenfalls geprüft und ist zur Auffassung gelangt, dass sich aus einer Uneinigkeit der Eltern allein noch keine erhebliche Kindeswohlgefährdung ergebe. Wie sich die weitere Elternarbeit zwischen Mutter und Vater entwickeln werde, sei derzeit noch nicht absehbar. Gewisse Pattsituationen bei Elternkonflikten könnten sodann unter bestimmten Voraussetzungen durch die Behörde gelöst werden. Die Beschwerdeführerin hält dem entgegen, dass sich die aktenmässig dokumentierte Unversöhnlichkeit der Eltern unzweifelhaft auch auf das Kind auswirke. Im Falle der Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge seien angesichts der vorhandenen Differenzen unmittelbar negative Auswirkungen auf das Kindeswohl zu erwarten. Bereits die bis anhin geführten zahlreichen Verfahren hätten bei A.\_\_\_\_\_ zu exorbitanten Belastungen geführt, weshalb sie seit November 2014 in Behandlung bei der kjp Graubünden stehe, in deren Zusammenhang bei ihr eine mittlere bis schwere Trennungsangst (ICD-10: F93.0) diagnostiziert worden sei. Durch die Einräumung der

gemeinsamen elterlichen Sorge werde zusätzliches Konfliktpotenzial geschaffen, wobei voraussehbar sei, dass A. \_\_\_\_\_ Opfer dieser Konfliktsituation werde und ihre Entwicklung prägend in einem negativen Sinne beeinflusst werde. Wenn wie im vorliegenden Fall bereits erstellt sei, dass sich die Eltern mangels Kooperationsbereitschaft und-fähigkeit über den grössten Teil der in ih-

Seite 27 — 43 rer beider Verantwortung liegender Fragen nicht einigen könnten, entsprechen die gemeinsame elterliche Sorge nicht dem Kindeswohl. Zur Verdeutlichung führt die Beschwerdeführerin beispielhaft an, der Beschwerdegegner habe sein Gesuch um gemeinsame elterliche Sorge ohne Rücksprache instanziiert und die Umsetzung der Besuchskontakte sei nur mit Hilfe der Beiständin bzw. einer zusätzlichen Person, welche die Übergaben begleitet habe, möglich gewesen. Sodann sei die Auffassung der KESB, dass unter Berücksichtigung des Kindesalters aktuell keine wesentlichen Entscheidungen anstünden, unhaltbar. Des Weiteren wirft die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner vor, den Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge nur deshalb gestellt zu haben, um ihr Steine in den Weg zu legen, was einem Rechtsmissbrauch gleichkäme. In der Replik bringt die Beschwerdeführerin vor, dass sich der Dauerkonflikt zwischen den Parteien während des hängigen Beschwerdeverfahrens nochmals akzentuiert habe. Der Beschwerdegegner räumt zwar seinerseits ebenfalls ein, dass es sich um eine äusserst konflikträchtige Situation handle. Er stellt sich indessen auf den Standpunkt, dass dies nicht als Argument gegen die gemeinsame elterliche Sorge verwendet werden dürfe, zumal es die Mutter zu vertreten habe, dass die Eltern nicht miteinander kooperieren könnten. Andernfalls hätte es der obhutsberechtigte Elternteil jeweils in der Hand, das gemeinsame Sorgerecht zu verhindern. Der Beweggrund des Beschwerdegegners liege allein darin, dass er ein Vater mit allen Rechten und Pflichten sein möchte und nicht nur ein Zahlvater, der seine Tochter hin und wieder besuchen dürfe. cc) Wie bereits erwähnt ist die gemeinsame elterliche Sorge vorrangig dem Kindeswohl verpflichtet. Dieses Ziel wird verfehlt, wenn ein Elternteil die gemeinsame Sorge zu Obstruktionszwecken missbraucht und dazu benutzt, dem andern Elternteil das Leben schwer zu machen. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner sich am Leben seiner Tochter nicht nur im Rahmen des Besuchsrechts beteiligen, sondern bezüglich der nicht alltäglichen Fragen mitentscheiden möchte. Dies kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht bzw. als rechtsmissbräuchlich bezeichnet werden. Wie vorstehend dargelegt (vgl. E. 4c) soll von der gemeinsamen elterlichen Sorge abgesehen werden, wenn ein chronifizierter Elternkonflikt das Kindeswohl beeinträchtigt. Liegt ein solch schwerer Konflikt vor, so ergibt sich die Kindeswohlgefährdung aus der dysfunktionalen Beziehungsdynamik der Eltern und kann durch die Zuteilung der alleinigen Sorge an einen Elternteil insofern entschärft werden, als dass auch die nicht alltäglichen und nicht dringlichen Entscheide durch diesen allein gefällt werden können (Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, a.a.O., N 14 zu Art. 298 ZGB). Gründe, wie ein tiefes Miss-

Seite 28 — 43 verständnis, fortwährende Streitigkeiten und Ähnliches, welche die Beziehung zwischen den Eltern unmittelbar zerstören, werden in der Regel ebenfalls vom Kindesinteresse erfasst, weil sie notwendigerweise als Reflexwirkung auch das Kind betreffen. Die Differenzen können so stark sein, dass es besser erscheint, die elterliche Sorge nur einem Elternteil zuzuweisen, um das Kind aus dem Konflikt herauszuhalten (Andreas Bucher, a.a.O., S. 11 und S. 13 mit weiteren Hinweisen). Das Kindeswohl wird bei gemeinsamer Sorge nicht optimal gewährleistet, wenn die Eltern zwar je einzeln

erziehungsfähig, aber nicht in der Lage sind, gemeinsame Entscheidungen zu fällen und sich in grundlegenden Fragen zu einigen, so dass das betroffene Kind letztlich zum Spielball der elterlichen Auseinandersetzungen wird (Wilhelm Felder/Heinz Hausheer/Regina E. Aebi-Müller/Erica Desch, a.a.O., S. 897; Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aebi-Müller, a.a.O., Rz. 17.89). Im Ergebnis bleibt es dabei, dass von der gemeinsamen elterlichen Sorge nur abgewichen werden darf, wenn dies im Interesse des Kindes liegt, also eine andere Lösung das Wohl des Kindes ausnahmsweise besser wahrt (vgl. Botschaft elterliche Sorge, a.a.O., Ziff. 1.3.1, S. 9087 und Ziff. 2.1, S. 9102). dd) Die in den Akten liegenden Berichte dokumentieren den bestehenden Konflikt um das Besuchsrecht. Vorab ist das Schreiben der Berufsbeistandschaft Z.\_\_\_\_\_ vom 9. Januar 2015 zu erwähnen, in welchem der Leiter der Berufsbeistandschaft ausführt, dass die Zusammenarbeit zwischen der Beiständin und den Eltern aufgrund der grossen Differenzen zwischen Letzteren überdurchschnittlich viel zeitliche Ressourcen benötigt habe. Er ersuchte die KESB daher um Entlassung der Beiständin und, um der Besuchsrechtsumsetzung eine neue Chance zu geben, das Mandat auf eine andere Person zu übertragen (vgl. ZK1 15 19 act. E.1 160). Sodann geht aus dem Verlaufsbericht der KJBE vom 12. Januar 2015 betreffend die begleiteten Besuche im Zeitraum von Oktober 2014 bis Januar 2015 hervor, dass es den Anschein habe, die Kindsmutter wolle das Besuchsrecht aus Sorge um ihre Tochter verhindern, obschon sich diese beim Vater wohl fühle und er einen liebevollen Umgang mit ihr pflege. Seitens der Begleiterin wurde der Eindruck erweckt, dass die Mutter kein Interesse daran habe, Vater und Tochter reibungslose Besuche zu ermöglichen. Nach den Besuchen würde sie in ihren zahlreichen E-Mails jeweils diverse Vorwürfe gegen den Vater und die Begleiterin erheben. Die Mutter traue dem Vater die Betreuung nicht zu und bekunde grosse Mühe, ihre Tochter loszulassen, obschon beim Vater im Umgang mit A.\_\_\_\_\_ keine Mängel festgestellt werden könnten, welche das Verhalten der Mutter erklären würden (vgl. ZK1 15 11 act. E.2 27 bzw. ZK1 15 19 act. E.1 140). Dem Bericht der kjp Graubünden vom 27. Januar 2015 lässt sich entnehmen, dass A.\_\_\_\_\_ mit der

Seite 29 — 43 derzeitigen Besuchssituation überfordert sei, zumal sie einem massiven Interessensengemeinschaft ausgesetzt sei. Angesichts des Getrenntlebens der Eltern könne sich das Kind bei einem Zugehen auf den Vater nicht der wohlwollenden Zustimmung der Mutter rückversichern, womit die Reaktion einer tiefgreifenden Bindungs- und Trennungsangst einhergehe. Deshalb werde ein behutsames Vorgehen empfohlen (vgl. ZK1 15 11 act. E.2 28 bzw. ZK1 15 19 act. E.1 145). Anzumerken ist, dass in diesem Bericht keine Diagnose nach ICD-10 gestellt wurde. Eine solche wurde erst auf Drängen der Mutter durch den behandelnden Psychologen abgegeben und zwar lediglich per SMS (vgl. ZK1 15 11 act. B.31, emotionale Störung mit Trennungsangst [ICD-10 F93.0]), ohne dass sie in einen Bericht der kjp Eingang gefunden hat. Jedenfalls wird diese Bindungs- und Trennungsangst von der Beschwerdeführerin in ihren Rechtsschriften mehrfach hervorgehoben und als schwerwiegende Erkrankung bezeichnet. Gemäss ihrer Darstellung (vgl. Beschwerde IX. Ziff. 3.4) beziehe sich die Angst von A.\_\_\_\_\_ auf den Vater, was indes in den Akten keine Stütze findet. Dass A.\_\_\_\_\_ unter der Situation leidet, ist durchaus verständlich, da sie die Spannungen zwischen den Eltern anlässlich der Ausübung der Besuche beim Vater spürt und sich in einer Zwangslage befindet - einerseits geht sie gerne zum Vater und fühlt sich bei diesem wohl, andererseits nimmt sie jedoch die Missbilligung der Mutter wahr. Solche auftretenden Loyalitätskonflikte sind bis zu einem gewissen Grad als dem Besuchsrecht inhärente Erscheinung hinzunehmen, zumal die positiven Aspekte

regelmässiger Besuche beim anderen Elternteil die negativen Aspekte der anfänglichen Beunruhigungen und möglichen Belastungen überwiegen (BGE 131 III 209 E. 5 und 130 III 585 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen). Ebenso weist die kjp Graubünden in ihrem Schreiben vom 9. April 2015 darauf hin, dass eine kontinuierliche Weiterführung der Besuche beim Vater aus entwicklungspsychologischer Sicht von A.\_\_\_\_\_ notwendig sei und eine Unterbrechung der bisherigen Kontinuität die Trennungs- angstsymptome verstärken könnte (vgl. ZK1 15 19 act. C.8), womit im Umkehr- schluss die Trennungsangst durch regelmässige Besuche mutmasslich gemildert wird. Schliesslich gibt die kjp in ihrem Bericht vom 8. Oktober 2015 zuhanden der KESB die Empfehlung ab, dass in Bezug auf die Besuchskontakte weiterhin ein kleinschrittiges, der aktuellen Belastbarkeit von A.\_\_\_\_\_ angepasstes, aber steti- ges Vorgehen angezeigt sei und die Übergaben weiterhin von einer Drittperson begleitet werden sollen (vgl. ZK1 15 19 act. B.57). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach wie vor Differenzen zwischen den Eltern bestehen und sich die Besuchsrechtsausübung noch immer schwierig gestaltet, aber zumindest mehrheitlich regelmässige Kontakte - wenn auch noch ohne Übernachtungen und Ferien - zwischen Vater und Tochter stattfinden. Entsprechend erhielt der Vorsit-

Seite 30 — 43 zende der I. Zivilkammer anlässlich eines Telefonats mit dem Leiter der KESB En- gadin/Südtäler am 20. Oktober 2015 die Auskunft, dass in den letzten Monaten sechs bis sieben regelmässige Besuchskontakte von je rund acht Stunden hätten durchgeführt werden können. Die Übergaben und Übernahmen von A.\_\_\_\_\_ seien jeweils begleitet gewesen, wobei die Übergaben durch die Mutter an die Begleit- person relativ problemlos abgelaufen seien. Der Vater zeige sich sehr erfreut über den Besuchsverlauf, während die Mutter gegenüber der KESB immer noch gewis- se Vorbehalte äussere, sich allerdings aufgrund der nach Art. 292 StGB angedroh- ten Straffolgen zurückhalte. Damit lässt sich zumindest eine erste positive, wenn auch noch nicht gefestigte Entwicklung, feststellen. ee) Die Tatsache, dass in Bezug auf das Besuchsrecht ein anhaltender Eltern- konflikt vorliegt, führt mithin noch nicht zur Anordnung der Alleinsorge. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Kindeswohl die Übertragung der elterlichen Sorge an einen Elternteil gebietet und der Konflikt dadurch entschärft werden kann. Die Beschwerdeführerin verweist in ihrem eingereichten Schreiben vom 1. September 2015 auf die Medienmitteilung des Bundesgerichts zum vorerwähnten Entscheid (5A\_923/2014 vom 27. August 2015 [zur Publikation vorgesehen]), welcher den Massstab für eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge konkretisiert. In diesem Entscheid ging es zwar ebenfalls um nicht verheiratete Eltern mit einer etwa gleichaltrigen Tochter. Indessen lebten die Eltern anfänglich in demselben Haus- halt und einigten sich in einer Vereinbarung, welche von der Vormundschafts- behörde genehmigt wurde, auf die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge. Im Zuge der Trennung wurde die gemeinsame elterliche Sorge wegen fehlender Kooperationsfähigkeit und Kommunikationsschwierigkeiten aufgehoben und die alleinige elterliche Sorge bei der Mutter belassen. Die Spannungen bezogen sich auf alle möglichen Lebensbereiche des nunmehr getrennten Paares, namentlich auf das berufliche Engagement des ehemaligen Partners, die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten, den wiederholten Wohnorts- und Partnerschaftswechsel, die Taufe der Tochter, das Stechen von Ohrlöchern, das Veröffentlichen von Bildern auf Facebook sowie diverse Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit Ferienauf- enthalten. Das Bundesgericht geht in diesem Leitentscheid von einem Konflikt mit Ausnahmecharakter aus, der sich über die Jahre zunehmend verhärtet hat. Die permanente Uneinigkeit der Eltern in sämtlichen Lebensbelangen der Tochter ha- be bei dieser zu einem zunehmenden Loyalitätskonflikt

und zu Verunsicherung geführt und das Kindeswohl konkret beeinträchtigt (vgl. Medienmitteilung vom 27. August 2015, ZK1 15 11 act. D.24). Ein umfassender und schwerwiegender Dauerkonflikt bzw. eine anhaltende Kommunikationsunfähigkeit der Eltern kann

Seite 31 — 43 damit die Verweigerung der gemeinsamen elterlichen Sorge rechtfertigen, sofern sich dies negativ auf das Kindeswohl auswirkt und von einer Alleinzuteilung eine Verbesserung erwartet werden kann. Entsprechend hat auch das Zürcher Obergericht, welches beim besagten Entscheids als Vorinstanz auftrat, festgehalten, dass ein Dauerkonflikt nur in Ausnahmefällen die Zuteilung der Alleinsorge rechtfertige und zwar dann, wenn die Regelung der Betreuung des Kindes (Betreuungsanteile der Eltern bzw. Obhut und persönlicher Verkehr) nicht ausreiche, um dem Konflikt zu begegnen, und die Alleinsorge den Dauerkonflikt tatsächlich aufhebe oder zu mildern vermöge. Könnten sich die Eltern im Fall gemeinsamer elterlicher Sorge bei gemeinsam zu fällenden Entscheidungen nicht einigen, liesse sich allenfalls durch Kindesschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB rasch eine Lösung herbeiführen (Beschluss und Urteil der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich PQ140022-O/U vom 15. Oktober 2014 E. 3.2). Bezieht sich der Konflikt isoliert nur auf eine spezifische Angelegenheit, so weist der Entscheid des Bundesgerichts in die Richtung, dass allenfalls durch richterlichen Entscheid oder Alleinzuweisung spezifischer Entscheidungsbefugnisse Abhilfe geschafft werden kann, ohne dass die gemeinsame elterliche Sorge verweigert werden muss. Prüft man im vorliegenden Fall die umfangreichen Akten der KESB, so ergibt sich daraus, dass sich die Konfliktsituation zwischen den Eltern in erster Linie auf das dem Vater zustehende Besuchs- und Ferienrecht bezieht. Wie sich auch dem Entscheid des Kantonsgerichts vom 18. November 2014 entnehmen lässt (vgl. Entscheid der I. Zivilkammer ZK1 14 82/84 insbes. E. 4c), geht es im Grundsatz darum, dass die Mutter das Besuchsrecht einschränken, wenn nicht gar gänzlich unterbinden will, während der Vater sein Recht auf persönlichen Verkehr einfordert. Daraus ergeben sich Streitigkeiten und Vorwürfe aller Art. Es lässt sich indessen nicht zweifelsfrei schliessen, dass sich der Konflikt auch auf andere, für die Entwicklung von A.\_\_\_\_\_ wichtige Entscheidungen überträgt, welche die Eltern im Rahmen der gemeinsamen elterlichen Sorge zu fällen hätten. Entsprechend kann nicht gesagt werden, dass das Funktionieren der gemeinsamen elterlichen Sorge im gelebten Alltag ausgeschlossen ist. Sodann würde dem nicht sorgeberechtigten Elternteil auch bei Beibehaltung der alleinigen elterlichen Sorge weiterhin das übliche Besuchsrecht zustehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_923/2014 vom 27. August 2015 E. 4.5 [zur Publikation vorgesehen]; Wilhelm Felder/Heinz Hauser/Regina E. Aebi-Müller/Erica Desch, a.a.O., S. 902). Da sich die Kontroverse zwischen den Eltern vorliegend primär auf die Ausübung des Besuchs- und Ferienrecht bezieht, vermag die Anordnung bzw. Beibehaltung der alleinigen Sorge der Mutter den Konflikt auch nicht zu entschärfen. Es fehlt mithin an der erforderlichen Kausalität (vgl. dazu auch Entscheid des Berner Obergerichts vom 17. Sep-

Seite 32 — 43 tember 2014, publiziert in CAN 2/2015 Nr. 25 E. 3). Das Kindeswohl gebietet es nach Auffassung des Kantonsgerichts damit nicht, die Alleinsorge bei der Mutter zu belassen. Auch wenn die Kooperationsbereitschaft bis anhin - insbesondere was das Besuchsrecht angeht - nur sehr beschränkt vorhanden war, darf von den Eltern erwartet werden, dass sie in Kindesangelegenheiten im Interesse von A.\_\_\_\_\_ künftig in einem Mindestmass zusammenwirken. Die gemeinsame Sorge sollte die Eltern dazu motivieren, ihre Kooperationsfähigkeit zu verbessern, um der Tochter eine ruhige und gedeihliche

Entwicklung zu ermöglichen (vgl. Entscheid des Berner Obergerichts vom 17. September 2014, publiziert in CAN 2/2015 Nr. 25 E. 5). Es sollte den Eltern, welchen das Wohl von A.\_\_\_\_\_ am Herzen liegt und die beide Verantwortung für sie übernehmen wollen, möglich sein, wichtige Entscheidungen für ihre Tochter im Sinne des Kindeswohls in vernünftiger Art und Weise zu beurteilen und zu einer gemeinsamen, tragfähigen Lösung zu kommen, ohne dass jedes Mal die zuständige Behörde angerufen werden muss. Zudem dürften sich die im Rahmen der elterlichen Sorge zu treffenden Entscheidungen in einem überschaubaren Bereich bewegen. Das Besuchs- und Ferienrecht des Vaters ist wie dargelegt gerichtlich festgelegt worden. Derzeit bestehen wohl unbestrittenemassen noch Probleme bei der Umsetzung dieses Rechts, was sich insbesondere anhand des Vorfalls vom 4. April 2015 zeigt, als die Übergabe von A.\_\_\_\_\_ nicht durch die Begleitperson vorgenommen werden konnte, sondern durch die Mutter erfolgte und sich die Eltern dabei in einen Streit verwickelten und im Nachgang gegenseitig heftige Vorwürfe erhoben (vgl. vorstehend Sachverhalt I.). Nichtsdestotrotz darf davon ausgegangen werden, dass sich diese Konfliktsituation mit zunehmendem Alter von A.\_\_\_\_\_ und mithilfe von professioneller Unterstützung mildern wird. Gerade die seitens der KESB in die Wege geleitete interventionsorientierte Begutachtung bietet eine Chance für die Eltern, ihre Differenzen anzugehen und auszuräumen. Denn bei einem solchen Begutachtungsprozess werden sie ebenfalls eingebunden, zumal Diagnostik, Beratung und Intervention im Sinne eines mediativen Vorgehens miteinander verknüpft werden. Es handelt sich um eine Art Kombination von Begutachtung und Pflichtmediation. Ziel des interventionsorientierten Gutachtens ist die Erarbeitung eines kindesorientierten Konsenses zwischen den relevanten Akteuren im Familiensystem unter Einbeziehung des Kindes. Ein interventionsorientiertes Gutachten eignet sich gerade bei ausgesprochen hartnäckigen Besuchs- oder Sorgerechtsstreitigkeiten, sowie auch in Fällen, in welchen bereits verschiedene Strategien erfolglos waren (vgl. Liselotte Staub, Interventionsorientierte Gutachten als Handlungsalternative bei hochkonfliktigen Trennungs-/Scheidungsfamilien, in: ZKE 1/2010, S. 37 f. und S. 46; Daniel Rosch, Bedeutung und Standards von sozialarbeiterischen Gutachten bzw. gut-

Seite 33 — 43 achtlichen Stellungnahmen in kindes[schutz]rechtlichen Verfahren, in: AJP 2/2012, S. 178 f.). Ferner weist der Beschwerdegegner zu Recht darauf hin, dass es stossend erscheinen würde, wenn durch eine konsequente Kooperationsverweigerung in Bezug auf die Ausübung des persönlichen Verkehrs die Alleinsorge erzwungen werden könnte. Gerade wenn ein Elternteil den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil boykottiert, gilt es sorgfältig zu prüfen, ob der Entscheid über die elterliche Sorge dadurch nicht in die Hände des kooperationsunwilligen Elternteils gelegt und die Verweigerungshaltung letztlich „belohnt“ wird (Wilhelm Felder/Heinz Hausheer/Regina E. Aebi-Müller/Erica Desch, a.a.O., S. 899). Da das Kantonsgericht im vorliegenden Fall nach eingehender Prüfung zum Schluss gelangt, dass das Kindeswohl durch die alleinige Sorge der Mutter nicht besser gewahrt wird und eine solche auch nicht zur Konfliktentschärfung beiträgt, ist in Bestätigung des Entscheids der KESB Engadin/Südtäler vom 17. Dezember 2014 auf die gemeinsame elterliche Sorge zu erkennen. ff) Ergänzend ist anzumerken, dass es der Gesetzgeber abgelehnt hat, ein spezifisches Verfahren für die Lösung von allfälligen Konflikten bei der Ausübung der elterlichen Sorge einzurichten. Ein behördliches oder gerichtliches Eingreifen ist nur möglich, wenn die Uneinigkeit bzw. der Elternkonflikt das Kindeswohl gefährdet, womit die Massnahmen des Kindesschutzes nach Art. 307 ff. ZGB zur Verfügung stehen. Als denkbare Massnahmen sind dabei etwa die Anordnung einer

Beratung oder Pflichtmediation, die Erteilung einer Weisung, die Einsetzung einer Beistandsperson oder die punktuelle Übertragung der Alleinentscheidungs- befugnis zu nennen. Die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge fällt erst als ultima ratio in Betracht und wäre im Rahmen eines Abänderungsverfahrens gemäss Art. 298d Abs. 1 ZGB zu verfügen (vgl. Ingeborg Schwenzer/Michelle Cot- tier, a.a.O., N 3g f. zu Art. 301 ZGB; Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aebi-Müller, a.a.O., Rz. 17.126 ff.). e) Von den Parteien unbestritten ist, dass im Zusammenhang mit der Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch darüber zu befinden ist, welchem Eltern- teil die Erziehungsgutschriften bei der AHV anzurechnen sind (vgl. Art. 29sexies des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10] und Art. 52fbis Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenen- versicherung [AHVV; SR 831.101]). Die KESB Engadin/Südtäler hat dies in ihrem Entscheid vom 17. Dezember 2014 wohl versehentlich unterlassen. Die Be- schwerdeführerin stellt - für den Fall der Bestätigung der gemeinsamen elterlichen Sorge - den Antrag, dass die Betreuungsgutschriften ausschliesslich ihr zuzuspre- chen seien. Der Beschwerdegegner räumt in seiner Beschwerdeantwort ein, dass

Seite 34 — 43 darüber noch ein Entscheid ausstehend sei (vgl. Beschwerdeantwort II. Ziff. 19). Dabei wehrt er sich nicht explizit gegen den Antrag der Mutter um alleinige Anrechnung der Erziehungsgutschriften. Gemäss Art. 52fbis Abs. 2 AHVV rechnet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde jenem Elternteil, der das gemeinsame Kind zum überwiegenden Teil betreut, die ganze Erziehungsgutschrift an. Wird das Kind von beiden Eltern zu gleichen Teilen betreut, ist die Gutschrift hälftig aufzutei- len. Es gilt mithin insbesondere zu berücksichtigen, welcher Elternteil seine Er- werbstätigkeit im Hinblick auf die Betreuung des Kindes stärker einschränkt. Demjenigen Elternteil, der voraussichtlich den überwiegenden Teil der Betreu- ungsleistung erbringt, ist die gesamte Erziehungsgutschrift anzurechnen (vgl. Merkblatt Erziehungsgutschriften der AHV, gültig ab 1. Januar 2015, unter <htt- ps://www.ahv-iv.ch/p/1.07.d>; Thomas Geiser, Umsetzung der gemeinsamen el- terlichen Sorge durch die Gerichte, in AJP 8/2015, S. 1106). Angesichts der vor- liegenden Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge, bei welcher die Mut- ter die Obhut ausübt und damit die überwiegende Betreuung übernimmt (vgl. vor- stehend E. 3b), ist es ohne Weiteres gerechtfertigt, ihr die Erziehungsgutschriften vollumfänglich zuzusprechen. Der Entscheid der KESB ist somit in diesem Sinne zu ergänzen. 5.a) Im Weiteren werden von der Beschwerdeführerin die Anordnungen der KESB Engadin/Südtäler betreffend die „Festlegung des persönlichen Verkehrs“ vom 29. Januar 2015 angefochten. Wie erwähnt ist über das Besuchsrecht bereits richterlich entschieden worden, so dass es für die KESB - abgesehen von der Vollstreckung des persönlichen Verkehrs - nichts mehr zu regeln gab. Das Kan- tonsgericht bestätigte am 9. Oktober 2012 (ZK1 12 27) den Entscheid des Be- zirksgerichts Maloja vom 14. März 2012, wonach der Vater A.\_\_\_\_\_ jeweils am ersten und dritten Samstag eines jeden Monats von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie jeden Donnerstagnachmittag während mindestens drei Stunden besuchen sowie je eine Woche im Sommer, im Herbst und im Frühling zuzüglich die Tage von Gründonnerstag bis Ostermontag zu sich in die Ferien nehmen darf. Ab dem sechsten Altersjahr von A.\_\_\_\_\_ soll das Besuchsrecht auf das erste und dritte Wochenende jedes Monats von Freitagabend 18.00 Uhr bis Sonntagabend 19.00 Uhr sowie zwei Wochen Ferien im Sommer und je wahlweise eine Woche Ferien im Frühling oder Herbst erweitert werden. Mit Entscheid vom 22. Mai 2014 änderte die KESB Engadin/Südtäler die Besuchsrechtsregelung auf Gesuch der Mutter hin in verschiedenen Punkten ab und schloss

Übernachtungen beim Vater explizit aus. Eine von diesem dagegen erhobene Beschwerde hiess das Kantonsgericht am 18. November 2014 teilweise gut (ZK1 14 82/84), hob die von der KESB an-

Seite 35 — 43 geordneten Änderungen auf und erkannte, dass die mit Entscheid des Bezirksgerichts Maloja vom 14. März 2012 getroffene und mit Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 9. Oktober 2012 bestätigte Besuchsrechtsregelung weiterhin Gültigkeit behalte. Gleichzeitig brachte das Kantonsgericht zum Ausdruck, dass das Besuchsrecht nicht abrupt, sondern behutsam umzusetzen sei. Dies gelte insbesondere für das Ferienrecht und die damit verbundenen Übernachtungen beim Vater. So sei etwa eine erste Übernachtung versuchsweise im Rahmen eines Wochenendbesuchs durchzuführen (vgl. E. 4b/cc). Die Beiständin habe die Besuchskontakte zu überwachen, bei der Organisation der Termine mitzuwirken und diese im Streitfall festzulegen. Von einer Begleitung der Besuche sei abzusehen; die KESB habe lediglich zu prüfen, ob die Übergaben durch eine Fachperson begleitet werden sollten (vgl. E. 4b/dd). Dieses Urteil ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen. b/aa) Am 29. Januar 2015 hat die KESB Engadin/Südtäler den Eltern von A.\_\_\_\_\_ unter dem Titel „Festlegung des persönlichen Verkehrs“ ein Schreiben mit Anhang zugestellt. Darin nahm sie Bezug auf das rechtskräftige Urteil des Kantonsgerichts vom 18. November 2014, in welchem wie dargelegt auf eine behutsame, stufenweise Umsetzung des Besuchsrechts erkannt worden ist. Sodann legte die KESB „gestützt auf die eingangs erwähnten Grundlagen“ ab dem 1. Februar 2015 einen Zeitplan für die Ausübung des Besuchsrechts und die näheren Modalitäten fest, wobei ab dem 1. April 2015 an den Besuchswochenenden auch Übernachtungen beim Vater vorgesehen wurden. Des Weiteren hielt die Behörde fest, dass die Begleitung der Übergaben ab dem 1. Februar 2015 schrittweise aufzubauen und darauf spätestens nach Auswertung der ersten gemeinsamen Ferienwoche, welche im Sommer 2015 stattfinden solle, ganz zu verzichten sei. Ab dem 1. September 2015 seien die Termine sodann von der Beistandsperson halbjährlich (Periode A, dauernd vom 1. März bis 31. August, und Periode B, dauernd vom 1. September bis zum 28. Februar) verbindlich festzulegen, wobei die Eltern jeweils in die Terminplanung einbezogen und ihnen die Terminvorschläge zur Stellungnahme zugestellt würden. bb) Hiergegen erhob die Mutter am 9. Februar 2015 Beschwerde an das Kantonsgericht und beantragte die Nichtigkeitsklärung, eventualiter die Aufhebung der Anordnungen der KESB und ersuchte insbesondere um Beizug der kjp Graubünden für die Umsetzung des Besuchsrechts (vgl. vorstehend Sachverhalt H.2.). In der Begründung wird ausgeführt, die Anordnungen der KESB gingen weit über reine Vollstreckungsmassnahmen gemäss Art. 450g ZGB hinaus. Zudem seien sie unter qualifizierter Verletzung des rechtlichen Gehörs zustande gekommen. Es sei

Seite 36 — 43 unverständlich, dass die KESB „im stillen Kämmerlein“ Besuchsmodalitäten definiere, die sich teilweise nicht an die gerichtlich festgesetzten Rahmenbedingungen des persönlichen Verkehrs halten würden, ohne dass den Eltern überhaupt die Möglichkeit eingeräumt worden sei, sich hierzu vorgängig sachbezogen zu äussern. Der KESB sei überdies eine schwerwiegende Verletzung der Untersuchungspflicht vorzuwerfen, da sie vor dem Hintergrund des Schreibens der kjp Graubünden vom 27. Januar 2015 keine Erkundigungen und Empfehlungen bei den Ärzten der kjp eingeholt habe. Der Entscheid der KESB sei daher bereits aus verfahrensrechtlichen Gründen aufzuheben. Im Weiteren wird zum Ausdruck gebracht, A.\_\_\_\_\_ sei mit einer Besuchsrechtsumsetzung, wie sie von

der KESB festgelegt worden sei, überfordert. Die KESB habe dem Beschwerdegegner mit Wirkung ab dem 1. April 2015 und damit bevor A.\_\_\_\_\_ das sechste Altersjahr erreicht habe dauerhaft ein erweitertes Besuchsrecht mit Übernachtungen ein- geräumt, was einen Eingriff in die rechtskräftige gerichtliche Beurteilung darstelle. Gleichermassen verhalte es sich mit der Ausweitung des Besuchsrechts auf die Osterfeiertage, welche dem Vater gemäss richterlichem Entscheid auch erst ab dem sechsten Altersjahr zustehe. Der Beschwerdegegner hält demgegenüber fest, dass die KESB Engadin/Südtäler lediglich das von den Gerichten festgelegte Besuchs- und Ferienrecht konkretisiert und keine Ausweitung desselben vorge- nommen habe. cc) Wie dargelegt (vgl. vorstehend E. 2b) vollstreckt die Erwachsenenschutz- behörde bzw. - aufgrund der Verweisung in Art. 314 Abs. 1 ZGB - die Kindes- schutzbehörde gemäss Art. 450g ZGB Entscheide auf Antrag oder von Amtes we- gen und ordnet mit einer Vollstreckungsverfügung die erforderlichen Massnahmen an. Dem von der KESB Engadin/Südtäler aufgesetzten Schreiben mit vollstre- ckungsrechtlichem Inhalt vom 29. Januar 2015 fehlen formell wichtige Elemente einer Verfügung. Zum einen geht daraus nicht hervor, in welcher Komposition sie erlassen wurde. Zum anderen ist nur das Begleitschreiben, nicht aber die Verfü- gung selbst unterzeichnet und es mangelt an einer Rechtsmittelbelehrung. Dass die Anordnung nicht als Verfügung bezeichnet und mit keiner Rechtsmittelbeleh- rung versehen worden ist, ist letztlich unbeachtlich, da die Beschwerdeführerin offensichtlich ungeachtet dessen in der Lage war, das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung der Vollstreckungsmassnahmen einzuleiten. Die Vorinstanz ist in- dessen darauf hinzuweisen, dass solche Anordnungen künftig in Form einer Ver- fügung sowie in ordentlicher Besetzung (vgl. dazu sogleich E. 5b/dd) zu erlassen sind.

Seite 37 — 43 dd) Die Beschwerdeführerin moniert, dass die Vollstreckungsmassnahmen un- ter Verletzung ihres rechtlichen Gehörs angeordnet worden seien. Gemäss herr- schender Lehre ist den von der Vollstreckung betroffenen Personen vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör zu gewähren, wobei Art. 446 - 449b ZGB sowie - gestützt auf Art. 450f ZGB, soweit die Kantone nichts anderes vorsehen - sinn- gemäss die Bestimmungen von Art. 335 ff. ZPO anwendbar sind (Kurt Affolter, a.a.O., N 61 zu Art. 450g ZGB; Daniel Steck, FamKommentar, a.a.O., N 8 zu Art. 450g ZGB; derselbe, Erwachsenenschutzrecht, a.a.O., N 3g zu Art. 450g ZGB). Den Parteien ist somit eine Frist zur Stellungnahme zu den geplanten Voll- streckungsmassnahmen anzusetzen und allenfalls sind sie zur Behördensitzung vorzuladen. Vorliegend hat die KESB Engadin/Südtäler die Parteien per E-Mail vom 15. Januar 2015 um Vereinbarung eines Termins gebeten, insbesondere um die Festlegung des persönlichen Verkehrs zu besprechen (vgl. ZK1 15 19 act. B.9). Die Beschwerdeführerin gibt selbst an, dass sie am 27. Januar 2015 von der KESB empfangen worden sei, doch eine eigentliche Anhörung habe nicht stattgefunden und es sei auch kein Protokoll angefertigt worden. Vielmehr sei ihr nebst dem Verlaufsbericht der KJBE vom 12. Januar 2015 ein vom 27. Januar 2015 datiertes Dokument über die Festlegung des persönlichen Verkehrs, welches den Parteien in der Folge unverändert zugestellt und von der Beschwerdeführerin alsdann angefochten wurde, ausgehändigt worden. Der Beschwerdegegner sei- nerseits erklärt, dass die Eltern hinsichtlich der Besuchsrechtsfestlegung persön- lich informiert und angehört worden seien, ohne jedoch nähere Angaben dazu zu machen. Auch wenn es wünschenswert gewesen wäre, dass die KESB die Eltern anlässlich einer Behördensitzung zu den geplanten Besuchsrechtsfestlegungen im Sinne von Art. 447 Abs. 1 ZGB angehört bzw. - zur Dokumentation und Überprüf- barkeit - darüber ein Protokoll erstellt hätte, kann nicht

gesagt werden, dass die Parteien vollends übergangen worden sind. Es hat zumindest, wie die Beschwerdeführerin selbst einräumt, vorgängig ein informatives Gespräch stattgefunden (vgl. ZK1 15 19 act. B.15) und den Eltern ist gemäss Schreiben vom 29. Januar 2015 die Möglichkeit gewährt worden, zu den Anordnungen bis am 13. Februar 2015 Stellung zu nehmen. Ob die KESB das rechtliche Gehör der Eltern betreffend die Festlegung der Besuchskontakte in hinreichender Weise gewahrt hat, kann indessen offen gelassen werden, da sich die Anordnungen aus dem nachfolgenden Grund ohnehin als mangelhaft erweisen. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend geltend macht, ist aus der angefochtenen Verfügung nicht ersichtlich, in welcher Besetzung sie erlassen worden ist. Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, dass vorliegend keine Ausnahme von der Kollegialzuständigkeit bestehe und die Verfahrensleitung daher nicht in Einzelkompetenz über eine Aus-

Seite 38 — 43 dehnung des Besuchsrechts befinden dürfe. Gemäss Art. 440 Abs. 2 ZGB hat die KESB ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern zu fällen, wobei die Kantone für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen können. Der Kanton Graubünden hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in Art. 59b und Art. 59c EGzZGB gewisse Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes an das instruierende Behördenmitglied delegiert und damit dessen Einzelzuständigkeit zugewiesen. Die Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen gemäss Art. 450g ZGB fällt aber nicht darunter, womit hierfür die ordentliche Dreierbesetzung gilt. Das Begleitschreiben der KESB vom 29. Januar 2015 zur Festlegung des persönlichen Verkehrs wurde vom Leiter der KESB, K.\_\_\_\_\_, und vom KESB Mitglied L.\_\_\_\_\_ unterzeichnet, während die Verfügung selbst nicht unterzeichnet ist. Weder aus diesem Schreiben noch aus der Verfügung geht hervor, dass die KESB die entsprechenden Vollstreckungsmassnahmen als Kollegialbehörde erlassen hätte. Mangels Wahrung der Zuständigkeitsordnung sind die Festlegungen des persönlichen Verkehrs - soweit sie sich aus zeitlicher Sicht nicht ohnehin bereits als gegenstandslos erweisen - mithin aufzuheben und die Angelegenheit wird für die zukünftige Festlegung des persönlichen Verkehrs mit der Aufforderung zur Einhaltung der Verfahrensbestimmungen, insbesondere des Art. 440 Abs. 2 sowie Art. 447 Abs. 1 ZGB, an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin dringt somit mit ihrem Eventualantrag, wonach die angefochtene Verfügung aufzuheben und zur Neufestsetzung des persönlichen Verkehrs an die KESB zurückzuweisen ist, durch. c) Die Parteien haben sich in ihren Rechtsschriften im Übrigen auch in materieller Hinsicht ausführlich mit den Vollstreckungsanordnungen befasst. Um allfällige weitere Beschwerden zu vermeiden, rechtfertigen sich daher einige grundsätzliche Ausführungen zu den Besuchsrechtsfestlegungen der KESB Engadin/Südtäler. Es versteht sich von selbst, dass der Sachentscheid im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nicht mehr anfechtbar und dementsprechend auch nicht überprüfbar ist (Kurt Affolter, a.a.O., N 62 sowie N 66 zu Art. 450g ZGB mit Verweis auf BGE 120 Ia 369 E. 2 und 107 II 301 E. 7). Der zu vollstreckende Entscheid darf auch nicht etwa indirekt materiell überprüft werden, indem die Vollstreckung auf Dauer verweigert wird. Allerdings kann es sich unter Umständen rechtfertigen, eine Vollstreckungsverfügung im Interesse des Kindeswohls mit Auflagen oder Bedingungen zu versehen, welche ausnahmsweise einer materiellen Änderung des Sachentscheids gleichkommen können, jedoch nur in inhaltlich und zeitlich beschränktem Umfang. Bei einer dauerhaften Änderung der Besuchsrechtsordnung muss hingegen der Sachrichter neu entscheiden (Urteile des Bundesgerichts 5A\_288/2008

Seite 39 — 43 vom 22. August 2008 E. 3 sowie 5A\_547/2007 vom 19. Dezember 2007 E. 5.1 f.). Nach dem Gesagten bleibt es den Parteien jedenfalls verwehrt, mit der Anfechtung der Vollstreckungsanordnungen den Inhalt des rechtskräftigen Sachentscheids in Frage zu stellen, weshalb auf entsprechende Vorbringen nicht einzutreten wäre. Angefochten werden können indessen Massnahmen der KESB, welche sie unter Berücksichtigung des durch das Sachurteil gesetzten Rahmens, aber unter Betätigung eigenen Ermessens erlässt. Diesfalls kann eine allfällige Ermessensüberschreitung gerügt werden. Ein Beschwerdegrund lässt sich auch darin erblicken, wenn die KESB mit ihren Vollstreckungsanordnungen den vom Sachrichter vorgegebenen Rahmen verlassen sollte. Im vorliegenden Fall hat das Kantonsgericht mit Entscheid vom 18. November 2014 die Besuchs- und Ferienrechtsregelung des Bezirksgerichtsurteils vom 14. März 2012 bzw. des Kantonsgerichtsentscheids vom 9. Oktober 2012 bestätigt. Gleichzeitig wurde in den Erwägungen aber festgehalten, dass die Umsetzung des Besuchsrechts behutsam unter einem schrittweisen Ausbau zu erfolgen habe (vgl. Entscheid der I. Zivilkammer ZK1 14 82/84 E. 4b/cc). Die KESB Engadin/Südtäler hat die diesbezüglichen Erwägungen grösstenteils in ihren Anordnungen vom 29. Januar 2015 wiedergegeben und damit den Rahmen der Vollstreckungsverfügung richtig abgesteckt. Eine allfällige Uneinigkeit bei der Festlegung der Termine für die Besuchswochenenden kann durch vorherige Absprache bzw. Stellungnahmen der Parteien vermieden werden, wie dies die KESB unter dem Titel „Termine“ für die durch die Beiständin vorzunehmenden Terminabsprachen vorgesehen hat. Nicht zu beanstanden ist des Weiteren, dass die KESB allmählich auch Besuchswochenenden mit Übernachtung einplant. Dies hat entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nichts mit einer vorzeitigen Umsetzung der Besuchsrechtsregelung ab dem sechsten Altersjahr von A.\_\_\_\_\_ zu tun, zumal sowohl bereits das Bezirksgericht Maloja in seinem Entscheid vom 14. März 2012 als auch das Kantonsgericht im Urteil vom 9. Oktober 2012 zum Ausdruck brachten, dass A.\_\_\_\_\_ darauf hinzuwirken sei, über Nacht bei ihrem Vater zu bleiben, und Übernachtungen im Rahmen von Wochenendbesuchen so bald als möglich und nicht erst im Alter von sechs Jahren in die Wege geleitet werden sollen (vgl. Entscheid des Bezirksgerichts Maloja E. 2c sowie Urteil der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 12 27 E. 3c/aa). In Anbetracht, dass A.\_\_\_\_\_ am 29. November 2015 das fünfte Altersjahr erfüllt hat - nunmehr somit im sechsten Altersjahr steht - und unterdessen Tagesbesuche von rund acht Stunden stattfinden können, stellen Übernachtungen den nächsten Schritt dar. Zudem dient dies auch dazu, die Ausübung des Ferienrechts vorzubereiten, welches Übernachtungen beim Vater beinhaltet (vgl. Entscheid der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 14 82/84 vom Seite 40 — 43 18. November 2014 E. 4b/cc). Dass der Vater auch die Osterfeiertage von Gründonnerstag bis Ostermontag mit seiner Tochter verbringen darf, ergibt sich aus dem Beschluss der Vormundschaftsbehörde Z.\_\_\_\_\_ vom 12. September 2011 in Verbindung mit dem Entscheid des Bezirksgerichts Maloja vom 14. März 2012 und dem Urteil des Kantonsgerichts vom 9. Oktober 2012. Dies gilt bereits, bevor A.\_\_\_\_\_ das sechste Altersjahr erfüllt hat (vgl. Ziff. 1 des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde der Kreise Z.\_\_\_\_\_ vom 12. September 2011 und Dispositivziffer 3 des Entscheids des Bezirksgerichts Maloja vom 14. März 2012). Beantragt wird von der Beschwerdeführerin sodann wiederholt, dass die Vollstreckungsanordnungen entsprechend den Empfehlungen bzw. unter Einbezug der kjp Graubünden zu erlassen seien. Das Kantonsgericht hat es in seinem Entscheid vom 18. November 2014 ins Ermessen der KESB gestellt, ob die Unterstützung durch die Beiständin ausreicht, um die Ausübung der Besuchskontakte an den

gerichtlich festgelegten Rahmen heranzuführen, oder ob hierzu weitere Massnahmen, wie etwa die Durchführung eines interventionsorientierten Gutachtens, notwendig erscheinen (vgl. E. 4d). Die KESB hat vorerst auf die Durchführung eines solchen Gutachtens verzichtet und wollte offenbar abwarten, ob die Unterstützung durch die Beistandsperson bei der Organisation der Besuchstermine und jene der KJBE bei den Übergaben bzw. Übernahmen von A.\_\_\_\_\_ ausreichende Massnahmen darstellen, was grundsätzlich nicht beanstandet werden kann. Gemäss dem Schreiben der KESB an die Rechtsvertreter der Parteien vom 21. Oktober 2015 soll nunmehr eine interventionsorientierte Begutachtung bei lic. phil. I.\_\_\_\_\_ von der kjp Graubünden veranlasst werden (vgl. ZK1 15 19 act. D.27.1). Damit sind die entsprechende Anträge der Beschwerdeführerin als obsolet zu betrachten. 6. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Beschwerde im Verfahren ZK1 15 11 abzuweisen und der Entscheid der KESB Engadin/Südtäler vom 17. Dezember 2014 betreffend die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu bestätigen ist. Da durch die Beibehaltung der alleinigen Sorge der Mutter der Dauerkonflikt um das Besuchsrecht nicht ausgeräumt und das Kindeswohl dadurch nicht besser gewahrt werden kann, rechtfertigt es sich nach Auffassung des Kantonsgerichts im vorliegenden Fall nicht, von der gesetzgeberischen Grundkonzeption der gemeinsamen elterlichen Sorge abzuweichen. Der Entscheid der KESB ist einzig in Bezug auf die Erziehungsgutschriften zu ergänzen. Die Beschwerde im Verfahren ZK1 15 19 ist dagegen aufgrund des prozessualen Mangels, welcher der Vollstreckungsverfügung vom 29. Januar 2015 anhaftet, gutzu-

Seite 41 — 43 heissen und zum Erlass einer neuen Anordnung an die KESB Engadin/Südtäler zurückzuweisen. 7. Abschliessend bleibt über die Kosten zu befinden. Die vorinstanzliche Kostenregelung, insbesondere die gestützt auf Art. 63 Abs. 2 EGzZGB vorgenommene hälftige Kostenverteilung zwischen den Parteien im Verfahren betreffend die elterliche Sorge, ist ohne Weiteres so zu belassen. Die Kosten der beiden Beschwerdeverfahren werden vorliegend auf insgesamt CHF 5'000.-- festgesetzt, wobei in Anbetracht des Aufwands 3/4 (CHF 3'750.--) auf das Beschwerdeverfahren ZK1 15 11 betreffend die gemeinsame elterliche Sorge und 1/4 (CHF 1'250.--) auf das Beschwerdeverfahren ZK1 15 19 betreffend die Vollstreckung des persönlichen Verkehrs entfallen. In Bezug auf die Grundsätze der Kostenaufgabe im kinderschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren verweist Art. 60 Abs. 2 EGzZGB auf die Bestimmungen der Schweizerischen ZPO. Gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten für das Verfahren ZK1 15 11 damit der Beschwerdeführerin auferlegt, welche mit ihren Anträgen zur Hauptsache - der Eventualantrag auf Ergänzung des Entscheids hinsichtlich der AHV-Erziehungsgutschriften, mit welchem die Beschwerdeführerin durchzudringen vermochte, fällt dabei aufgrund des verursachten, geringfügigen Aufwands nicht massgeblich ins Gewicht - unterlegen ist. Mangels Einreichung einer Honorarnote wird die Parteientschädigung des Beschwerdegegners nach richterlichem Ermessen festgesetzt (vgl. Art. 105 Abs. 2 ZPO und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten [Honorarverordnung, HV; BR 310.250]). Vorliegend erscheint angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie unter Berücksichtigung der eingereichten Rechtsschriften für das Beschwerdeverfahren ZK1 15 11 eine aussergerichtliche Entschädigung von gesamthaft CHF 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MwSt.) als angemessen. Im Beschwerdeverfahren ZK1 15 19 muss die angefochtene Verfügung der KESB Engadin/Südtäler vom 29. Januar 2015 aufgrund eines Zuständigkeitsfehlers aufgehoben werden, weshalb es ungerechtfertigt wäre, die Kosten den Parteien anzulasten. Die Gerichtskosten von CHF 1'250.-- gehen mithin zu

Lasten des Kantons Graubünden, welcher die Beschwerdeführerin für den notwendigen Aufwand (vgl. Art. 96 ZPO in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 EGzZPO und Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 HV) aussergerichtlich ermessensweise mit CHF 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen hat (vgl. zur Parteientschädigungspflicht des Staats in kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren Entscheid des Einzelrichters in Zivilsachen des Kantonsgerichts von Graubünden ERZ 14 340 vom 14. Januar 2015 E. 9). Dem

Seite 42 — 43 Beschwerdegegner ist indessen keine Entschädigung zu Lasten des Kantons zuzusprechen, zumal er mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen ist.

Seite 43 — 43 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.